

Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

Begründet von

Prof. Dr. Dr. Carl Joseph Hering †

Dr. Hubert Lentz

Herausgegeben von

Dr. Hubert Lentz
Stadtdirektor a. D. in Düren

Prof. Dr. Stefan Muckel
Universitätsprofessor
an der Universität zu Köln

Prof. Dr. Manfred Baldus
Vorsitzender Richter
am Landgericht Köln

in Verbindung mit dem

Institut für Kirchenrecht
und rheinische Kirchenrechtsgeschichte
der Universität zu Köln



2000

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

34. Band

1. 1.–31. 12. 1996



2000

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Zitierweise

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung KirchE empfohlen,
z. B. KirchE 1,70 (= Band 1 Seite 70).

ISBN 3-11-016908-8

©

Copyright 2000 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D - 10785 Berlin.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz, Gräfenhainichen

Druck: WB-Druck, Rieden am Forggensee

Buchbinderarbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, Berlin

Vorwort und Benutzungshinweise

Die Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ (KirchE) veröffentlicht Judikatur staatlicher Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu weiteren Problemkreisen, die durch die Relevanz religiöser Belange gekennzeichnet sind. Angesichts dieses breiten Themenkatalogs, der alle Zweige der Rechtsprechung berührt, kann eine Vollständigkeit der Übersicht nur angestrebt werden, wenn man eine gewisse zeitliche Distanz in Kauf nimmt. Um jedoch den Gebrauchswert der Sammlung zu erhöhen, ist im Quellennachweis unter Fußnote 1 der jeweiligen Entscheidung auf weitere Rechtsprechung verwiesen, die nach dem Publikationszeitraum anderenorts (nicht nur im Leitsatz) veröffentlicht worden ist und ähnliche Rechtsprobleme behandelt. Diese und weitere Entscheidungen werden in späteren Bänden der Sammlung abgedruckt. Über die aus den Bänden 1–25 ersichtliche Judikatur informiert ein im Jahr 1993 erschienener Registerband.

In Fußnote 1 finden sich ferner neben Quellenangaben Hinweise auf den Fortgang des Verfahrens (Rechtsmittel, Rechtskraft). Die Herausgeber halten es für angebracht, evtl. auch solche Entscheidungen aufzunehmen, die noch nicht rechtskräftig sind oder im weiteren Verlauf des Verfahrens keinen Bestand hatten; anderenfalls würde erfahrungsgemäß wertvolles religionsrechtliches Material für eine Auswertung in Wissenschaft und Praxis verlorengehen.

Soweit die als amtlich gekennzeichneten Leitsätze der Gerichte verwendet wurden, ist dies vermerkt. Im übrigen wurden die Leitsätze möglichst auf den religionsrechtlich relevanten Inhalt der Entscheidung beschränkt. Dasselbe gilt für die von den Herausgebern gefaßte Sachverhaltsschilderung, für die Prozeßgeschichte und die Entscheidungsgründe. Der z. T. unterschiedliche Zitier- und Abkürzungsmodus wurde nur angeglichen, wo Verwechslungen in Betracht kamen. Soweit in den Urteilen etc. auf andere Entscheidungen, die auch in KirchE abgedruckt sind, Bezug genommen wird, ist die Fundstelle in einer weiteren Fußnote – jeweils beim erstmaligen Zitat – nachgewiesen. Im übrigen sind die Leitsätze von KirchE im Internet unter der Adresse <http://www.staatskirchenrecht.de> abrufbar.

Zugänge zur Judikatur kirchlicher Gerichte, die in dieser Sammlung schon aus Raumgründen nicht berücksichtigt werden kann, eröffnen die Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der VELKD, das Amtsblatt der EKD (jeweils Beilage zu Heft 4 eines Jahrganges, ab 1982) und die kirchenrechtlichen Fachzeitschriften, insbesondere das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ und die „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“. Die Spruchpraxis arbeitsrechtlicher

Schiedsstellen im Bereich der Katholischen Kirche ist u. a. aus der Zeitschrift „Die Mitarbeitervertretung“ ersichtlich.

Da im Asylrecht und Feiertagsrecht religionsrechtliche Bezüge nur ausnahmsweise eingehend behandelt werden, haben sich die Herausgeber hier auf den Abdruck von exemplarischen Entscheidungen beschränkt. Weitere Judikatur aus dem Veröffentlichungszeitraum ist jeweils in Fußnote 1 nachgewiesen. Entsprechend wurde verfahren für den Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts, soweit die tarifliche Eingruppierung kirchlicher Arbeitnehmer in die Arbeits- u. Vergütungsordnung und ähnliche Probleme ohne unmittelbaren religionsrechtlichen Bezug Gegenstand der Entscheidung sind.

Seit seiner Gründung (1963) erscheint das Werk in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenrecht und Rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln und wird dort auch redaktionell betreut. Wegen seiner Emeritierung ist Professor Dr. Wolfgang Rüfner aus der Herausgeberschaft ausgeschieden; für seine mehr als 15jährige Mitarbeit schulden ihm Verlag und Herausgeber herzlichen Dank. Sein Nachfolger an der Universität Köln, Professor Dr. Stefan Muckel (bisher Bochum), führt die Publikation zusammen mit Dr. Hubert Lentz und Professor Dr. Manfred Baldus fort.

Den Benutzern der Sammlung, den Gerichten und kirchlichen Stellen, insbesondere dem Kirchenamt der EKD in Hannover und dem Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn, danken die Herausgeber für Hinweise und die Zusendung bisher unveröffentlichter Entscheidungen; sie werden diese Mithilfe auch weiterhin zu schätzen wissen.

Köln, im Frühjahr 2000

Hubert Lentz *Stefan Muckel*
Manfred Baldus

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Kann der Arbeitgeber einem Sikh das Tragen eines Turbans während der Arbeit verbieten? ArbG Hamburg, Urteil vom 3. 1. 1996 (19 Ca 141/95)	1
2	Baumaßnahme auf einem ehemals jüdischen Friedhof. VG Magdeburg, Beschluß vom 9. 1. 1996 (4 B 88/95)	6
3	Eintragungsfähigkeit des Vornamens „Frieden mit Gott allein durch Jesus Christus“. OLG Bremen, Beschluß vom 10. 1. 1996 (1 W 49/95)	10
4	Beförderung von Spendenbriefen aus dem Ausland im Falle des sog. Remailing. OLG Karlsruhe, Urteil vom 10. 1. 1996 (6 U 197/95 Kart.)	12
5	Staatlich anerkannte kirchl. Feiertage, Herabstufung d. Schutzes (hier: Buß- u. Bettag). BayVerfGH, Entscheidung vom 15. 1. 1996 (Vf. 1-VII-95 u. a.)	17
6	Nachweis für Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG. Nieders.FG, Urteil vom 18. 1. 1996 (V 128/92)	25
7	Übertragung der elterlichen Sorge auf ein Mitglied der Zeugen Jehovas. OLG Düsseldorf, Urteil vom 31. 1. 1996 (4 UF 163/95)	27
8	Anrechnung erstatteter Kirchensteuer auf den Sonderausgabenabzug im Erstattungsjahr. BFH, Beschluß vom 2. 2. 1996 (X B 54/95)	27
9	Anteilige Weihnachtzuwendung beim Deutschen Caritasverband. BAG, Urteil vom 7. 2. 1996 (10 AZR 225/95)	29
10	Zuwendung für kirchl. Arbeitnehmer bei Wechsel des Arbeitsgebers. BAG, Urteil vom 7. 2. 1996 (10 AZR 445/95)	32
11	Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe und Ehegattenunterhalt. FG Hamburg, Urteil vom 7. 2. 1996 (II 44/93)	35
12	Eine im preuß. Gerichtskostenrecht verankerte Gerichtsgebührenfreiheit ist keine negative Staatsleistung. BVerwG, Beschluß vom 14. 2. 1996 (11 VR 40.95)	45
13	Israelitische Synagogengemeinde zu Berlin (Adass Jisroel) hat Körperschaftsstatus verloren. OVG Berlin, Urteil vom 22. 2. 1996 (5 B 93.94)	49
14	Vergütung kirchl. Mitarbeiter in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg. BAG, Urteil vom 29. 2. 1996 (6 AZR 424/95)	63
15	Zu den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit eines religiösen Vereins. FG München, Urteil vom 29. 2. 1996 (15 K 4332/93)	72

VIII

Inhaltsverzeichnis

16	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz. OVG Hamburg, Beschluß vom 4. 3. 1996 (Bs I 4/95)	78
17	Zum Mindestaufwand für eine Bestattung im Wege der Ersatzvornahme. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 4. 3. 1996 (19 A 194/96)	80
18	Versagung der Erstattung von Schülerbeförderungskosten für konfessionelle Privatschule. VGH Baden-Württemberg, Normenkontrollbeschluß vom 8. 3. 1996 (9 S 1955/93)	83
19	Zuordnung einer Meditationsbewegung zu den sog. Jugendsekten. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 11. 3. 1996 (10 S 3490/95)	90
20	Unerlaubte Nutzung gemeindlicher Wertstoffsammelplätze für Altkleidersammlung einer karitativen Organisation. OVG Bremen, Beschluß vom 14. 3. 1996 (1 B 102/95)	94
21	Voraussetzungen eines Versicherungsschutzes bei Badeunfall auf einer Missionsstation. BSG, Urteil vom 19. 3. 1996 (2 RU 14/95)	100
22	Tarifrecht. Eingruppierung einer Vereinsbetreuerin. BAG, Urteil vom 20. 3. 1996 (4 AZR 967/94)	104
23	Keine Gebührenfreiheit der Kirchen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. BVerwG, Beschluß vom 22. 3. 1996 (7 KSt 5.96)	120
24	Zur Eingruppierung von Frauenbeauftragten im kirchl. Dienst. ArbG Saarbrücken, Urteil vom 29. 3. 1996 (5e Ca 149/94)	122
25	Unterlassungsanspruch wegen der Behauptung, eine „Scientology-nahe“ Firma zu betreiben. OLG Hamburg, Urteil vom 3. 4. 1996 (5 U 230/95)	127
26	Verstoßen sog. Auditings einer Scientology-Mission gegen das Heilpraktikergesetz? LG Stuttgart, Urteil vom 3. 4. 1996 (24 O 316/95)	128
27	Strafzumessung bei Zivildienstflucht eines Zeugen Jehovas. OLG Koblenz, Beschluß vom 15. 4. 1996 (1 Ss 85/96)	136
28	Kürzung einer Zuwendung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. BAG, Urteil vom 17. 4. 1996 (10 AZR 558/95)	146
29	Versicherungsrechtl. Vormerkung von Anrechnungszeiten eines ehem. Ordensangehörigen. BSG, Urteil vom 18. 4. 1996 (4 RA 18/94)	154
30	Zu den Voraussetzungen der Anerkennung einer kirchlichen Stiftung. VG Dessau, Urteil vom 18. 4. 1996 (1 A 149/94)	159
31	Sorgerechtsübertragung, religiöse Gesichtspunkte. OLG Hamm, Beschluß vom 3. 5. 1996 (12 UF 41/96)	167
32	Verweigerung der Prozeßkostenhilfe bei talâq-Scheidung. OLG Köln, Beschluß vom 9. 5. 1996 (21 WF 151/95)	172

33	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung des sog. Angelusläutens. Nieders. OVG, Urteil vom 13. 5. 1996 (6 L 1093/94)	173
34	Warnung vor sog. Jugendsekten und Psychogruppen. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 15. 5. 1996 (5 B 168/94)	177
35	Beschränkte Anwendung des Vereinsrechts auf religiösen Verein. OLG Frankfurt a. M., Beschluß vom 22. 5. 1996 (20 W 96/94)	186
36	Herausgabe der im Staatseigentum stehenden St. Salvatorkirche in München. BVerwG, Beschluß vom 29. 5. 1996 (7 B 43.96)	189
37	Kritische Äußerungen eines Bundesministers über Scientology. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 31. 5. 1996 (5 B 993/95)	192
38	Körperschaft des öffentl. Rechts nach DDR-Recht. BVerwG, Beschluß vom 3. 6. 1996 (7 B 117.96)	198
39	Kosten einer Studienfahrt als Werbungskosten. FG des Saarlandes, Gerichtsbescheid vom 5. 6. 1996 (1 K 257/95)	199
40	Aufhebung des NS-Urteils gegen Bernhard Lichtenberg. LG Berlin, Beschluß vom 17. 6. 1996 (517 AR 5/96)	201
41	Abdruck einer von einem bischöflichen Ordinariat stammenden Gegendarstellung. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. 6. 1996 (14 U 242/95)	207
42	Öffentliche Äußerungen über Aktivitäten eines Mitgliedes von Scientology. OLG Frankfurt/M., Urteil vom 20. 6. 1996 (16 U 163/95)	209
43	Besteuerung von Wiedereingliederungsbeihilfen für Pastoren. Nds.FG, Urteil vom 21. 6. 1996 (XII 443/94)	214
44	Veranlagungsjahr und Höhe der Sonderausgaben bei Erstattung von Kirchensteuer. BFH, Urteil vom 26. 6. 1996 (X R 73/94)	215
45	Spendenabzug bei Zuwendung an kirchliche Einrichtung für wissenschaftliche Zwecke. FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. 6. 1996 (1 K 2611/95)	220
46	Beeinträchtigt die Zugehörigkeit eines Elternteils zu den Zeugen Jehovas die Übertragung des Sorgerechts? OLG Oldenburg, Beschluß vom 3. 7. 1996 (11 UF 23/96)	223
47	Zulassung von Feuerbestattungsanlagen in der Trägerschaft privater Unternehmen. BayVerfGH, Entscheidung vom 4. 7. 1996 (Vf 16-VII-94)	224
48	Werbung einer Religionsgemeinschaft im öffentlichen Straßenraum. BVerwG, Beschluß vom 4. 7. 1996 (11 B 23.96)	227
49	Info-Stand von Scientology in Fußgängerzone. BVerwG, Beschluß vom 4. 7. 1996 (11 B 24.96)	231
50	Verteilung von Zeitschriften auf verkehrsberuhigten Straßen und Plätzen. BayVGH, Beschluß vom 4. 7. 1996 (8 CE 95.4155)	234

51	Rechtsweg bei Besoldungsstreitigkeiten zwischen Beamten i. K. und kirchlichem Dienstherrn. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. 7. 1996 (2 A 12622/95)	237
52	Tarifrechtl. Eingruppierung eines Lehrers im privaten Ersatzschuldienst. BAG, Urteil vom 10. 7. 1996 (4 AZR 148/95)	241
53	Keine Höchstbetragsbegrenzung (Kappung) der Kirchensteuer in Bayern. FG Nürnberg, Urteil vom 11. 7. 1996 (VI 69/96)	251
54	Untersagung unrichtiger Äußerungen über die Scientology-Kirche Deutschlands e. V. OLG München, Urteil vom 12. 7. 1996 (21 U 4775/95)	254
55	Straßenverkauf und -werbung von Scientology auf öffentlichen Verkehrsflächen. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 12. 7. 1996 (5 S 472/96)	263
56	Ermittlung der Kirchensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten einer glaubensverschiedenen Ehe. FG München, Urteil vom 15. 7. 1996 (13 K 1392/96)	269
57	Errichtung eines Diplomstudiengangs Kath. Theologie im Fachbereich Kath. Theologie einer staatl. Universität. BVerwG, Urteil vom 18. 7. 1996 (6 C 10/94)	273
58	Zur rentenrechtl. Vormerkung von Berücksichtigungszeiten wegen Pflege. BSG, Urteil vom 18. 7. 1996 (4 RA 25/95)	284
59	Steuerbefreiung wegen Verfolgung kirchlicher Zwecke durch Verwaltung von Kirchenvermögen. BFH, Urteil vom 24. 7. 1996 (I R 35/96)	291
60	Unterlassungs- und Schmerzensgeldanspruch wegen kritischer Äußerungen über Scientology. OLG München, Urteil vom 26. 7. 1996 (21 U 6350/95)	297
61	Entfernung von Wandkreuzen in Schulräumen. VG Augsburg, Gerichtsbescheid vom 30. 7. 1996 (Au 2 K 96.311)	301
62	Aufhebung des NS-Urteils gegen Dietrich Bonhoeffer. LG Berlin, Beschluß vom 1. 8. 1996 (517 AR 4/96 [2P Aufh. 1/96])	304
63	Zulassung zum Weltanschauungsunterricht an Berliner Schulen. BVerwG, Beschluß vom 7. 8. 1996 (6 B 19.96)	311
64	Mariä Himmelfahrt als gesetzlicher Feiertag BayVGH, Beschluß vom 9. 8. 1996 (23 AA 95, 30922)	313
65	Religionsfreiheit und glaubenskritischer Fernsehbeitrag. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. 8. 1996 (5 A 3485/94)	314
66	Kündigung eines leitenden Mitarbeiters eines kirchl. Krankenhauses. LAG Köln, Urteil vom 28. 8. 1996 (11 Sa 64/96)	317
67	Verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Entscheidung zur Herausgabe eines zum Gottesdienst genutzten Kirchengebäudes. BayVerfGH, Entscheidung vom 29. 8. 1996 (Vf. 77-VI-96)	325

68	Zur baurechtlichen Genehmigung eines Minarett. BayVGH, Urteil vom 29. 8. 1996 (26 N 95.2983)	332
69	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung des sog. Angelusläutens. BVerwG, Beschluß vom 2. 9. 1996 (4 B 152.96)	340
70	Aufführungsverbot für „Tod im Rheinland“ an Karfreitag. VG Köln, Urteil vom 5. 9. 1996 (20 K 2934/95)	342
71	Kein Postbank-Girokonto für Scientology Mission e. V. LG Stuttgart, Urteil vom 6. 9. 1996 (27 O 343/96)	348
72	Religiös motivierte Verfolgungsmaßnahmen als Asylgrund. Hess. VGH, Urteil vom 16. 9. 1996 (13 UE 3531/95)	357
73	Verweigerung der Steuerzahlung aus Gewissensgründen. FG Düsseldorf, Urteil vom 25. 9. 1996 (16 K 6309/92 AO)	361
74	Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe. BFH, Beschluß vom 27. 9. 1996 (I B 22/96)	367
75	Persönlichkeitsschutz im Hinblick auf Veröffentlichung über Scientology. BayVGH, Beschluß vom 27. 9. 1996 (7 CE 96.2861)	368
76	Spende an eine Kirchengemeinde für ein Heiligen-Denkmal. FG Köln, Urteil vom 8. 10. 1996 (7 K 4270/94)	373
77	Ausschluß vom elterlichen Sorgerecht wegen Scientology-Mitgliedschaft. OLG Frankfurt a. M., Beschluß vom 14. 10. 1996 (3 UF 62/96)	378
78	Unterlassungsbegehren eines Scientology-Mitglieds wegen amtlicher Äußerung. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. 10. 1996 (10 S 176/96)	381
79	Berücksichtigung der Kirchensteuer beim Altersübergangsgeld. BSG, Urteil vom 17. 10. 1996 (7 RAr 66/93)	392
80	Aufwendungen einer Pastorin für Indienreise. BFH, Urteil vom 21. 10. 1996 (VI R 39/96)	396
81	Übertragung des Personensorgerechts auf ein Mitglied der Zeugen Jehovas. OLG Celle, Beschluß vom 22. 10. 1996 (17 UF 177/95)	400
82	Befreiung von Elternbeiträgen für kirchl. Kindergarten. VG Braunschweig, Urteil vom 22. 10. 1996 (5 A 5141/96)	403
83	Billigkeitsmaßnahmen bei Kircheneinkommensteuer. BFH, Beschluß vom 4. 11. 1996 (I B 53/96)	408
84	Zur Aktivlegitimation des Bistums für Klage gegen Einrichtung des Diplomstudiengangs Kath. Theologie an staatl. Universität. Hess. VGH, Beschluß vom 5. 11. 1996 (6 UE 1884/94)	409
85	Zur Rückzahlung von Weiterbildungskosten nach AVR-Caritas. BAG, Urteil vom 6. 11. 1996 (5 AZR 334/95)	410

86	Zurückzahlung einer Zuwendung bei Wechsel des Arbeitgebers. BAG, Urteil vom 6. 11. 1996 (10 AZR 287/96)	418
87	Beeinträchtigt die Tendenz eines Elternteils zu den Zeugen Jehovas die Übertragung des Sorgerechts? OLG Oldenburg, Beschluß vom 7. 11. 1996 (11 UF 131/96)	424
88	Zur Verfassungsmäßigkeit des bay. Stiftungsgesetzes betr. kirchl. Stiftungen. BayVerfGH, Entscheidung vom 15. 11. 1996 (Vf. 15-VIII-94)	425
89	Verweigerung der Steuerzahlung aus Gewissensgründen. ThürFG, Urteil vom 21. 11. 1996 (I 103/96)	431
90	Eigentum an einem gestifteten Schulhausgrundstück. BGH, Urteil vom 22. 11. 1996 (V ZR 116/95)	434
91	Verbundenheit einer Religionsgemeinschaft i. S. von § 2 b DDR-PartG. OVG Berlin, Urteil vom 22. 11. 1996 (3 B 8/94)	439
92	Steuerliche Behandlung von Tätigkeiten der Ehefrau eines Pfarrers in dessen Arbeitsbereich. BFH, Urteil vom 22. 11. 1996 (VI R 20/94)	453
93	Entfernen von Kreuzen aus Unterrichtsräumen. BayVGH, Beschluß vom 26. 11. 1996 (3 CE 96.1926)	455
94	Friedensstörende Beschimpfung von religiösen Bekenntnissen. OVG.RhPf, Urteil vom 2. 12. 1996 (11 A 11503/96)	459
95	Mitgliedschaft in der jüd. Religionsgemeinschaft u. Kultussteuer. FG München, Urteil vom 10. 12. 1996 (13 K 3508/96)	466
96	Durchführung einer Demonstration in Form einer religiösen Andacht. OLG Celle, Beschluß vom 11. 12. 1996 (2 ARs 54/96)	468
97	Zur Umsatzsteuerbegünstigung von Sakralgegenständen. BFH, Beschluß vom 12. 12. 1996 (VII S 22/96)	472
98	Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. BFH, Beschluß vom 16. 12. 1996 (I B 43/96)	475
99	Rentenversicherungspflicht von Postulanten und Novizen. BSG, Urteil vom 17. 12. 1996 (12 RK 2/96)	477
100	Besorgnis der Befangenheit im Sorgerechtsverfahren, richterlicher Hinweis auf Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas. OLG Bamberg, Beschluß vom 18. 12. 1996 (SA-F 26/96)	488
101	Genehmigung eines katholischen Privatgymnasiums. BVerwG, Urteil vom 18. 12. 1996 (6 C 6.95)	490
102	Anfechtung eines Beratervertrages wegen Mitgliedschaft bei Scientology. LG Darmstadt, Urteil vom 18. 12. 1996 (2 O 114/96)	501

103	Berechnung der Kirchensteuer bei Kirchenaustritt im Laufe des Kalenderjahres. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. 12. 1996 (10 K 265/96)	503
104	Geldentschädigung bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines kath. Priesters. OLG Koblenz, Urteil vom 20. 12. 1996 (10 U 1667/95)	509

Abkürzungsverzeichnis

a A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
aaO	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AGBG.BW	Baden-Württemberg. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AGFGO.NW	Nordrhein-Westfalen. Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung
AkGradVO	Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
amtl.	amtlich
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AO	Abgabenordnung
AOAnpG	Abgabenordnung-Anpassungsgesetz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbRGeg	Das Arbeitsrecht der Gegenwart
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ARRG	Arbeitsrechtsregelungsgesetz
Art.	Artikel
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AS	Amtliche Sammlung
ASchO	Allgemeine Schulordnung
AstG	Außensteuergesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
Aufl.	Auflage
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AuR	Arbeit und Recht
AuslG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsverordnung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AVR	Arbeitsvertragrichtlinien
Az.	Aktenzeichen

BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAGUV	Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BAT-AO	Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
BAT-KF	Bundes-Angestelltentarifvertrag Kirchliche Fassung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung
BauR	Baurecht
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
BayGVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayPVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE, BayVGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BayVerfGHG	Bayern. Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Berl.KiStG	Berlin. Kirchensteuergesetz
BeschFG	Beschäftigungsförderungsgesetz
BestG	Bestattungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BgbSRG	Brandenburg. Schulreformgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKVO	Betriebskostenverordnung
BMA	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

BMF	Bundesminister für Finanzen
BParGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BS	Bereinigte Sammlung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Dr(uck)s.	Bundestagsdrucksache
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BverfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
can., c., cc.	canon, canones
CIC, CJC	Codex Juris Canonici
DB	Der Betrieb
DIN	Deutsches Institut für Normung
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht. (Wochenausgabe, vereinigt mit der Juristischen Wochenschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
eAO	einstweilige Anordnung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EkA	Entscheidungssammlung zum kirchlichen Arbeitsrecht
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
EMRK	[Europ.] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EntlG	Entlastungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg
EUG	Erziehungs- und Unterrichtsgesetz
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

ev.-luth.	evangelisch-lutherisch
EvSt	Evangelisches Staatslexikon
EV	Einigungsvertrag
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEG	Freiheitsentziehungsgesetz
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FHG	Fachhochschulgesetz
FO	Friedhofsordnung
FR	Finanzrundschau
FTG	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
FuR	Familie und Recht
GABI NW	Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
GastG	Gaststättengesetz
GBl.DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GBO	Grundbuchordnung
GenBeschlG	Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz
GewArch	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GFAG	Gesetz über die Führung akademischer Grade
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GO	Gemeindeordnung
GrStG	Grundsteuergesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gesetzessammlung; Großer Senat
GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVFIZ	Gesetz über das Vieh- und Fleischzentrum Hamburg
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV.NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
GWG	Gemeindewahlgesetz
GWO	Gemeindewahlordnung
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HdbBayStKirchR	Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
HeilprG	Heilpraktikergesetz
Hess.VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung

HGB	Handelsgesetzbuch
Hmb.	Hamburg, hamburgisch
Hmb.WG	Hamburg. Wegegesetz
Hrsg.	Herausgeber
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
Iprax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
JZ	Juristenzeitung
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAnz.	Kirchlicher Anzeiger
KAO	Kirchliche Anstellungsordnung
KAVO	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung
KDVG	Kriegsdienstverweigerungsgesetz
KG	Kammergericht; Kirchengesetz
KGaG	Kindergartengesetz
KGO	Kirchengemeindeordnung
KiAustrG	Kirchenaustrittsgesetz
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
KirchStG, KiStG	Kirchensteuergesetz
KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen
KiStRG	Kirchensteuerrahmengesetz
KiTäG	Kindertagesstättengesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KMBL.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KMR	Müller/Sachs/Paulus, Loseblattkommentar zur StPO
KR	Kommentar zum gesamten Kündigungsrecht
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
KSV	Kreissynodalvorstand
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KuR	Kirche und Recht
KVVG	Gesetz über die Verwaltung katholischen Kirchenvermögens
KWMBL.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung

LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
LV	Landesverfassung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MAV, MVO	Mitarbeitervertretungsordnung
MBL	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MeldeG	Meldegesetz
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
MünchKomm.	Münchener Kommentar zum BGB
n.F.	neue Fassung
Nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
Nds.GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Niedersachsen
Nds.MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds.Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
Nds.SOG	Niedersachsen. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Nds.StrG	Niedersachsen. Straßengesetz
NHG	Niedersachsen. Hochschulgesetz
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NstZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport
NW	Nordrhein-Westfalen
NW.OBG	Nordrhein-Westfalen. Ordnungsbehördengesetz
NW.KgG	Nordrhein-Westfalen. Kindergartengesetz
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OBG	Ordnungsbehördengesetz
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und für das Land Niedersachsen in Lüneburg
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz

POG	Polizeiorganisationsgesetz
PostG	Postgesetz
PressG, PresseG	Pressegesetz
PStG	Personenstandsgesetz
RABL.	Reichsarbeitsblatt
RdA	Recht der Arbeit
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rdnr.	Randnummer
RegBl.	Regierungsblatt
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsärtekomentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RhPf	Rheinland-Pfälzisch
RiA	Das Recht im Amt
RK	Reichskonkordat
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfG	Rechtspflegergesetz
RRG	Rentenreformgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
Rz.	Randziffer
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchG	Schulgesetz
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SozR	Sozialrecht. Rechtsprechung und Schrifttum
StAnz.	Staatsanzeiger
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
stRspr.	Ständige Rechtsprechung
StenBer.	Stenographischer Bericht
StG, StiftG	Stiftungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StGHG	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs
StPO	Strafprozeßordnung
StraßenR	Straßenrecht
StrG	Strafengesetz
StV	Strafverteidiger
StrWG	Straßen-undWegegesetz; Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts
StVO	Straßenverkehrsordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz

unv.	unveröffentlicht
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerGHE	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VersR	Versicherungsrecht
VergGr.	Vergütungsgruppe
VerwaltungsO	Verwaltungsordnung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
Vorbem.	Vorbemerkung
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WM	Wertpapiermitteilungen
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDG	Zivildienstgesetz
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMV	Die Mitarbeitervertretung
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
Zuwendungs-TV	Ordnung über Zuwendungen für kirchliche Angestellte

1

Das Tragen des Turbans ist eines der sichtbaren Symbole der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Sikhs und als solches untrennbar verbunden mit deren Verhaltenskodex. Daher besteht für einen Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft, der die religiösen Gebote ernstnimmt, die innere Verpflichtung, den Turban ständig, also auch während der Arbeit zu tragen.

Das arbeitsvertragliche Bestimmungsrecht des Arbeitgebers findet u. a. dort seine Grenze, wo es in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers eingreift oder dessen Grundrecht auf Glaubensfreiheit mißachtet.

Art. 4 Abs. 1; § 315 Abs. 1 u. 3 Satz 1 BGB
ArbG Hamburg, Urteil vom 3. Januar 1996 – 19 Ca 141/95¹ –

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem 4. 4. 1990 als Griller beschäftigt. Die Griller tragen eine einheitliche Berufskleidung. Am 26. 2. 1995 teilte der Kläger, der der Religionsgemeinschaft der Sikhs angehört, dem Betriebsleiter der Beklagten mit, daß er von nun an Bart- und Kopfhair frei wachsen lassen und künftig während der Arbeitszeit einen Turban tragen werde. Der Betriebsleiter teilte dem Kläger mit, dies sei bereits aus lebensmittelhygienerechtlichen Gründen nicht möglich, und forderte ihn auf, auch künftig Haare und Bart zu pflegen und die für das Kochpersonal übliche Papier-Kochmütze zu tragen.

Da der Kläger sich weigerte, ohne Turban seine Arbeit aufzunehmen und mit geschnittenem Haar und Bart zu arbeiten, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos.

Das Arbeitsgericht gab der Kündigungsschutzklage des Klägers statt.

Aus den Gründen:

Der Feststellungsantrag des Klägers hat Erfolg. Die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung ist sozial ungerechtfertigt und deswegen unwirksam (§ 1 Abs. 1 KSchG).

Die Beklagte beschäftigt ständig mehr als 5 Arbeitnehmer im Sinne des § 23 Abs. 1 KSchG. Der Kläger hat auch rechtzeitig im Sinne des § 4 KSchG Klage auf Feststellung erhoben, daß die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung

¹ AuR 1996, 243. Der Rechtsstreit endete in zweiter Instanz mit einem Vergleich.

sozial ungerechtfertigt ist. Von daher wäre die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung nur dann sozial gerechtfertigt und damit wirksam, wenn sie durch Gründe in der Person oder in dem Verhalten des Klägers oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Klägers entgegenstünden, bedingt wäre. Dies ist nicht der Fall. Die Beklagte stützt die Kündigung auf eine von ihr behauptete Vertragsverletzung durch den Kläger und macht damit einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund geltend. Die Voraussetzungen einer verhaltensbedingten Kündigung liegen jedoch nicht vor.

a) Die Weigerung des Klägers, Haupt- und Barthaar schneiden zu lassen und während der Arbeit die von der Beklagten vorgeschriebene Papiermütze zu tragen, würde sich ohne weiteres als Vertragsverletzung darstellen, wenn der Kläger sich zu dem von der Beklagten begehrten Verhalten vertraglich verpflichtet hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Unstreitig enthält der schriftliche Arbeitsvertrag keine Regelungen hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes des Klägers. Zwar kann zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, daß auch ohne ausdrückliche schriftliche Festlegung konkludent vereinbart wurde, daß der Kläger während der Arbeit Berufskleidung zu tragen hatte. Dies kann sich zum einen darauf stützen, daß bei der Beklagten das Tragen von Arbeitskleidung üblich war, und daß zum anderen – wie sich auch aus § 8 Nr. 1 des Mantelarifvertrages für das Gaststätten- und Hotelgewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg ergibt – es für Beschäftigte im Gastronomiegewerbe berufsmäßig ist, Berufskleidung zu tragen. Daraus folgt jedoch nicht, daß die jeweilige Gestaltung der Arbeitskleidung, die von der Beklagten vorgegeben wird, Vertragsbestandteil würde. Der Annahme einer derart weitgehenden konkludenten Vereinbarung der Parteien steht entgegen, daß bereits auf seiten der Beklagten nicht erkennbar ist, daß sie sich gegenüber ihren Arbeitnehmern – und also auch gegenüber dem Kläger – in der Weise binden wollte, daß jegliche Veränderung der einmal zur Verfügung gestellten Arbeitskleidung nur im Wege der Änderungskündigung oder der einvernehmlichen Vertragsänderung möglich wäre. Dies wäre jedoch die Konsequenz, wenn von einer konkludenten Vereinbarung der Parteien des Inhalts ausgegangen würde, daß die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses von der Beklagten vorgeschriebene Arbeitskleidung in ihrer damaligen Form Bestandteil des zwischen den Parteien zustandegekommenen Arbeitsvertrages geworden wäre. Einer solchen Annahme steht auch entgegen, daß die Beklagte – obwohl ihr dies ohne weiteres möglich gewesen wäre – darauf verzichtet hat, im schriftlichen Arbeitsvertrag eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

b) Eine Vertragsverletzung durch den Kläger läge aber auch dann vor, wenn die Beklagte kraft Direktionsrechtes dazu berechtigt gewesen wäre, dem Kläger ein bestimmtes äußeres Erscheinungsbild vorzuschreiben, da der Kläger sich weigerte, dieser Weisung Folge zu leisten.

Da nach dem Vorstehenden von einer konkludenten Vereinbarung der Parteien auszugehen ist, wonach sich der Kläger zum Tragen von Berufskleidung verpflichtete, und eine vertragliche Konkretisierung dieser Verpflichtung nicht erkennbar ist, steht es der Beklagten im Rahmen ihres Direktionsrechtes zu, die Form der Arbeitskleidung vorzuschreiben. Es kann dahinstehen, ob dies auch hinsichtlich dessen gilt, ob bzw. wann sich der Kläger Haupt- und Barthaar schneiden lassen muß. Die Anordnung der Beklagten hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes des Klägers muß sich nämlich an § 315 Abs. 1 BGB messen lassen, da das ihr eingeräumte Leistungsbestimmungsrecht mangels entgegenstehender Anhaltspunkte nach billigem Ermessen auszuüben ist. Die von der Beklagten getroffene Anordnung entspricht jedoch nicht billigem Ermessen. Dies ergibt sich aus folgendem:

Das Bundesarbeitsgericht hat mehrfach entschieden, daß der Arbeitgeber bei der Konkretisierung des Inhalts der geschuldeten Leistungen einen ihm offenbaren Gewissenskonflikt des Arbeitnehmers zu berücksichtigen hat (vgl. BAG v. 24. 5. 1989 – 2 AZR 285/88 – AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gewissensfreiheit m. w. N.). Nach dieser Rechtsprechung wird die in § 315 BGB geforderte Billigkeit inhaltlich auch durch das Grundrecht der Gewissensfreiheit bestimmt. Kollidiert das Recht des Arbeitgebers, im Rahmen seiner unternehmerischen Betätigungsfreiheit den Inhalt der Arbeitsvertragsverpflichtung des Arbeitnehmers anhand dessen Arbeitsvertrages zu konkretisieren, mit der nach Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Gewissensbetätigung des Arbeitnehmers, so ist diese Spannungslage nach § 315 BGB unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles aufzulösen, und zwar aufgrund einer wertenden Abwägung der Umstände des Einzelfalles. Streitentscheidende Kriterien für die Interessenabwägung sind dabei die Vorhersehbarkeit des Gewissenskonflikts, die aktuellen betrieblichen Erfordernisse und die Wiederholungswahrscheinlichkeit.

Diese vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätze sind nach Auffassung der Kammer nicht nur für den Fall anzuwenden, daß ein Arbeitnehmer aufgrund eines Gewissenskonfliktes eine Anordnung des Arbeitgebers nicht befolgt, sondern auch dann, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund seiner religiösen Überzeugung bestimmten Anordnungen nicht nachkommt. Auch die Glaubensfreiheit ist durch Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz geschützt. Unter Glaubensfreiheit ist mehr als die Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen zu verstehen. Vielmehr gehört dazu auch das Recht des einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dabei sind nicht nur Überzeugungen, die auf imperativen Glaubenssätzen beruhen, durch die Glaubensfreiheit geschützt. Vielmehr umspannt sie auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließliche religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten,

um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen. Anderenfalls würde das Grundrecht der Glaubensfreiheit sich nicht voll entfalten können (BVerfGE v. 19. 10. 1971 – 1 BvR 387/65 – BVerfGE 32, 98, 106²).

Der Kläger hat im einzelnen dargelegt und erläutert, wieso er sich weigerte, während der Arbeit seinen Turban abzulegen und statt dessen eine Papiermütze zu tragen, und wieso er sich weigerte, Haupt- und Barthaar zu schneiden. Er hat in nachvollziehbarer Weise geschildert, daß er, obgleich er schon bislang der Glaubensgemeinschaft der Sikhs angehörte, sich Ende 1994 im Rahmen einer religiösen Versammlung habe bekehren lassen. Er hat weiter dargelegt, daß ihm seitens des Vorbeters seiner Glaubensgemeinschaft einige Zeit eingeräumt worden sei, binnen derer er die Glaubensvorschriften bezüglich der Bekleidung habe umsetzen sollen. Letzteres macht es verständlich, daß der Kläger erst im Februar 1995 an die Beklagte mit dem Ansinnen herangetreten ist, künftig während der Arbeit einen Turban zu tragen.

Aufgrund des von der Kammer eingeholten schriftlichen Sachverständigen-gutachtens steht auch fest, daß das Tragen des Turbans eines der sichtbaren Symbole der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Sikhs ist und als solches untrennbar verbunden ist mit dem Verhaltenskodex der Sikhs. Der Sachverständige hat darauf hingewiesen, daß es keine gewissermaßen „klassische“ Stelle in der „Heiligen Schrift“ der Glaubensgemeinschaft der Sikhs gibt, aus der direkt oder indirekt hervorgehe, daß das Tragen des Turbans religiöse Pflicht sei. Er hat aber auch zugleich hervorgehoben, daß gerade im Sikhismus – wie in zahlreichen anderen Religionen – sich viele Elemente finden ließen, die nicht bis zu einschlägigen Textstellen in der „Heiligen Schrift“ zurückzuverfolgen seien. Wesentlicher sei vielmehr, welche Rolle und Bedeutung die Sitte des Turban-tragens im Selbstverständnis der Angehörigen der Religionsgemeinschaft habe. Insofern widerspreche es der religiösen Sitte, den Turban bei bestimmten Gelegenheiten abzulegen, wenn diese nicht identisch seien mit den traditionellen. Die religiöse Tradition verlange aber von den Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Sikhs, auch während der Arbeit einen Turban zu tragen. Dem werde auch nicht nur in der indischen Union, sondern beispielsweise auch in Großbritannien durch entsprechende gesetzgeberische und andere Maßnahmen gebührend Rechnung getragen.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen steht zur Überzeugung der Kammer fest, daß jedenfalls für einen solchen Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Sikhs, der die religiösen Gebote sehr ernst nimmt, eine innere Verpflichtung besteht, den Turban ständig, d. h. also auch während der Arbeit, zu tragen. Dem steht nicht entgegen, daß es – wie von der Beklagten geltend gemacht – andere Angehörige dieser Glaubensgemeinschaft geben mag, die

² KirchE 12, 294.

während der Arbeit keinen Turban tragen. Insofern handelt es sich um ein häufig wahrnehmbares Phänomen, welches sich nicht nur auf die Glaubensgemeinschaft der Sikhs beschränkt, daß nämlich religiöse Gebote von einem Teil der Angehörigen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft befolgt werden, von einem anderen Teil nicht. Dies ändert aber an der religiösen Überzeugung der „Strenggläubigen“ nichts.

Nach alledem hat der Kläger eine nach außen tretende, rational mitteilbare und intersubjektiv nachvollziehbare Tiefe, Ernsthaftigkeit und absolute Verbindlichkeit seiner religiösen Überzeugung dargelegt, so daß diese vom Gericht als gegeben zugrunde zu legen ist (vgl. BAG, aaO, zu B I 2 b bb der Gründe).

Da auch der Beklagten – so ist der Sachvortrag beider Parteien zu verstehen – vor Ausspruch der Kündigung der religiöse Hintergrund der Weigerung des Klägers, der Anordnung der Beklagten nachzukommen, mitgeteilt wurde, ist unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles festzustellen, ob sich die Anweisungen der Beklagten an den Kläger, Haupt- und Barthaar zu schneiden und die Papiermütze statt des Turbans zu tragen, billigem Ermessen entsprach. Dies war nicht der Fall.

Da sich der Kläger erst Ende des Jahres 1994 entschlossen hat, künftig die religiösen Gebote seiner Glaubensgemeinschaft strikt zu befolgen, war für ihn bei Aufnahme der Tätigkeit bei der Beklagten nicht erkennbar, daß ein Glaubenskonflikt das Arbeitsverhältnis belasten werde.

Die betrieblichen Erfordernisse der Beklagten setzen nicht zwingend voraus, der Kläger der von ihr erteilten Anweisung nachkommt. Hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes des Klägers konnte die Kammer zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 3. 1. 1996 feststellen, daß der Kläger einen angenehmen äußeren Eindruck macht. Die Haare des Klägers sind weitgehend unter dem Turban verborgen, der Bart ist zwar länger als üblich, jedoch sehr gepflegt. Das Interesse des Beklagten an der Durchsetzung ihrer Anordnungen kann also nicht darin begründet sein, daß ihren Gästen der Anblick des Klägers nicht zumutbar wäre. Auch im Hinblick auf Hygienevorschriften läßt sich – jedenfalls nach dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung – nicht erkennen, daß das äußere Erscheinungsbild des Klägers besondere Probleme aufwürfe. Die Beklagte macht nicht geltend, daß das Tragen eines Bartes als solches bereits den Erfordernissen einer hygienischen Lebensmittelzubereitung entgegenstünde. Insofern bleibt als Interesse der Beklagten lediglich ihr Bestreben, das äußere Erscheinungsbild der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen einheitlich zu gestalten.

Dieses Interesse muß jedoch bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen zurückstehen. Hierbei verkennt die Kammer nicht, daß es zur unternehmerischen Betätigungsfreiheit des Arbeitgebers gehört, im Rahmen der arbeitsvertraglichen Möglichkeiten auch das äußere Erscheinungsbild der Arbeit-

nehmer zu bestimmen. Im Regelfall wird die Grenze dieses Bestimmungsrechtes erst dann erreicht sein, wenn die Gestaltung der Arbeitskleidung selbst in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten eingreift, weil sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeengt oder der Lächerlichkeit preisgegeben würden (vgl. LAG Hamm v. 7. 7. 1993 – 14 Ta 435/93 – LAGE § 611 BGB Direktionsrecht Nr. 14). Vorliegend ist jedoch auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit betroffen. Angesichts dessen, daß das äußere Erscheinungsbild der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen bei der Beklagten schon dadurch einheitlich gestaltet ist, daß die am Grill beschäftigten Mitarbeiter gleiche Hemden, Hosen, Kochjacken, Schürzen und Halstücher tragen, ist es der Beklagten zumutbar, angesichts des Glaubenskonfliktes des Klägers darauf zu verzichten, dem Kläger das Tragen einer Papiermütze vorzuschreiben. Dies gilt umso mehr, als der Kläger seine Bereitschaft erklärt hat, einen weißen Turban zu tragen und daran das Firmenemblem der Beklagten anzubringen. Letzteres würde die Kopfbedeckung des Klägers weitgehend der ansonsten von der Beklagten verwendeten Papiermütze angleichen, denn diese ist gleichfalls weiß und trägt das Firmenemblem der Beklagten. Es hätte also eine Möglichkeit bestanden, die Unterschiede zwischen dem äußeren Erscheinungsbild des Klägers und dem der übrigen am Grill beschäftigten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen derart zu minimieren, daß sie sich auf die Form der Kopfbedeckung – Turban statt Schiffchen- und das Material – Stoff statt Papier – beschränkt hätten. Dies wäre der Beklagten hinnehmbar gewesen, da es eine lediglich geringfügige Einschränkung ihres Interesses an einem einheitlichen Erscheinungsbild der Beschäftigten zur Folge gehabt hätte. Hingegen wäre andererseits die Anordnung der Beklagten vom Kläger nur unter Verstoß gegen ein von ihm als elementar empfundenenes religiöses Gebot zu befolgen.

Nach alledem war die Anordnung der Beklagten an den Kläger, künftig Haupt- und Barthaar zu schneiden und statt des Turbans die Papiermütze zu tragen, unverbindlich (§ 315 Abs. 3 Satz 1 BGB), so daß der Kläger durch seine Weigerung, dieser Anordnung Folge zu leisten, arbeitsvertragliche Pflichten nicht verletzt hat. Mangels Vorliegen einer Pflichtverletzung fehlt es an einem Grund für die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung.

2

Nur der tatsächlich als Begräbnisplatz genutzte Teil eines Friedhofs genießt den Schutz der Totenruhe.

Art. 4, 19 Abs. 3 GG; §§ 80, 80a VwGO
VG Magdeburg, Beschluß vom 9. Januar 1996 – 4 B 88/95¹ –

¹ LKV 1996, 341. Nur LS: NVwZ 1996, 1040. Der Beschluß ist rechtskräftig.

Der Antragsteller (Landesverband jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt) wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine den Beigeladenen vom Antragsgegner (Landkreis W.) erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf ihrem Grundstück in W. Das Grundstück ist eine Teilfläche eines ehemals städtischen Grundstücks, deren Gesamtfläche gemäß früherer Grundbuchaufzeichnungen als „Judenfriedhof“ bezeichnet war. Nach historischen Magistrateaufzeichnungen der früheren Stadtgemeinde D. sind die nordwestlichen Teilflächen des früheren Judenfriedhofs ab 1922 zur Bebauung freigegeben und in der Folgezeit auch tatsächlich bebaut worden. Nach Aussagen älterer Mitbürger der Stadt D. sind bei diesen Bautätigkeiten Knochenfunde zutage getreten, da sich die eigentliche Begräbnisstätte im Bereich des sog. „Judengrabens“, befunden hat.

Die den Beigeladenen vom Antragsgegner erteilte Baugenehmigung sieht als Auflage unter anderem vor, daß der Erdaushub unter ständiger Kontrolle eines Mitarbeiters des Bauordnungsamtes zu erfolgen habe und eventuell vorgefundene Gebeine und Grabeinlagen zu sichern seien. Nachdem das Landesamt für archäologische Denkmalpflege Sachsen-Anhalt bei einer Untersuchung der Baugrube und des Erdaushubes keinerlei Hinweise auf Gräber und sterbliche Überreste von Bestattungen feststellen konnte, erteilte die untere Denkmalschutzbehörde die denkmalrechtliche Genehmigung für das Bauvorhaben der Beigeladenen.

Der Antragsteller legte gegen die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist. Der Antragsteller hat im vorliegenden Verfahren um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung trägt er vor: Die Erteilung der Baugenehmigung sei eine schwerwiegende Mißachtung des religiösen Empfindens der durch den Antragsteller vertretenen in Sachsen-Anhalt lebenden Juden und deshalb ein Eingriff in deren verfassungsmäßig gewährte Religionsfreiheit. Denn der jüdische Glaube fordere im Gegensatz zu anderen Religionen einen unbegrenzten Schutz der Totenruhe, so daß das Gelände eines jüdischen Friedhofes ausschließlich dem Zwecke der Totenruhe dienen dürfe. Zur Unterstützung seiner Auffassung verweist der Antragsteller auf ein Gutachten vom 12. 11. 1995, wonach „rings um die Baugrube“ Gräber festgestellt worden seien.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt.

Aus den Gründen:

1. Der Antrag ist zulässig. Als Landesverband jüdischer Gemeinden und Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Antragsteller unmittelbar antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) und kann sich gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf den Grundrechtsschutz des Art. 4 GG berufen (vgl. Vertrag des Landes Sachsen-

Anhalt mit der jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. 3. 1994 – GVBl. LSA S. 795 –; zum Grundrechtsschutz von Kirchen allg.: Herzog, in: Maunz-Dürig, GG, 7. Aufl. 1993, Art. 4 Rz. 40 m. w. N.).

2. Der Antrag ist unbegründet. Gemäß den §§ 80, 80a VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen eine gemäß Art. 13 Nr. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 4. 1993 – BGBl. I S. 466) sofort vollziehbare Baugenehmigung ganz oder teilweise anordnen.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht einerseits das öffentliche Interesse und das private Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung der den Beigeladenen vom Antragsgegner erteilten Baugenehmigung sowie andererseits das Interesse des Antragstellers daran, von den Folgen der sofortigen Vollziehung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber durch den gesetzlichen Ausschluß des Suspensiveffektes gerade dem öffentlichen Interesse (und hier auch dem privaten wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn) kraft Gesetzes einen hohen Stellenwert zugebilligt hat.

Diese Interessenabwägung geht hier zu Lasten des Antragstellers aus. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich nur gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht Überwiegendes dafür, daß der Widerspruch des Antragstellers gegen die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 26. 10. 1995 erfolglos bleiben wird. Denn die Baugenehmigung ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig erteilt worden und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Nach Auffassung des Gerichts wird durch das Bauvorhaben der Beigeladenen nicht die gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG unter staatlichen Schutz gestellte Totenruhe (Unverletzlichkeit des Grabes) verletzt. Dabei geht das Gericht davon aus, daß der Schutz der Totenruhe nur die Teile eines Friedhofes umfaßt, die auch tatsächlich als Begräbnisplätze genutzt wurden. Denn die Unverletzlichkeit des Grabes und die damit verbundene Verhinderung der Grabschändung ist nur bei der tatsächlichen Nutzung des Erdreiches als Begräbnisplatz vorstellbar.

Nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen in den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners ist der hier streitbefangene, das Grundstück der Beigeladenen umfassende Teil des ehemaligen von der jüdischen Gemeinde genutzten Friedhofes zu keiner Zeit zu Begräbniszwecken genutzt worden. Dem der Antragschrift vom Antragsteller beigefügten „Gutachten“ vom 12. 11. 1995 mißt das Gericht demgegenüber einen untergeordneten Stellenwert zu. Denn diesbezüglich fehlen genauere Ausführungen bezüglich der Örtlichkeiten und der Fundorte der aufgefundenen Gräber. Die Feststellung „ringsherum der Baugrube sind Gräber festzustellen“ ist dabei zu pauschal und undifferenziert.

Gemäß der im Baugenehmigungsverfahren eingeholten Stellungnahme des Landesamtes für archäologische Denkmalpflege Sachsen-Anhalt vom 29. 9. 1995 konnten „keinerlei Belege für das Vorhandensein von Grabfunden“ festgestellt werden. „Weder in den angeschnittenen Profilen und Flächen der Baugrube noch auf dem vor Ort noch befindlichen Aushub konnten positive Hinweise auf Gräber und/oder sterbliche Überreste von Bestatteten festgestellt werden“.

Auch die gemäß den Auflagen zur Baugenehmigung der Beigeladenen durchzuführende Kontrolle des Erdaushubs und Sicherung evtl. vorgefundener Gebeine und Grabeinlagen ist bislang ohne Erkenntnisse geblieben.

Nach Aussagen von vier zwischen den Jahren 1909 und 1920 geborenen und in D. ständig wohnhaft gewesenen Bürgern befanden sich die eigentlichen Begräbnisstätten lediglich im nördlichen Teil des Geländes entlang dem sog. Judengraben. In diesem Bereich seien Grabsteine zu verzeichnen gewesen. Die hier streitbefangene Fläche des Grundstücks 446/7 sei stets landwirtschaftlich genutzt worden. Diese Aussagen werden zur Überzeugung des Gerichts dadurch bestätigt, daß das Grundstück der Beigeladenen als Teil des Flurstücks 446/7 aus dem ursprünglichen Flurstück 439/7 bereits im Jahre 1922 entstanden ist und am 23. 5. 1924 mit der Nutzungsart Garten aufgelassen wurde. Daß das streitbefangene Grundstück nicht Teil der Begräbnisstätte gewesen ist, ergibt sich schließlich auch aus dem Schreiben des Antragstellers vom 17. 8. 1995 an den Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt. Darin bezieht sich der Antragsteller auf die Aussage eines 91jährigen Einwohners, der die Begräbnisfläche dahingehend beschreibt, daß der Judengraben hinter dem Grundstück der Beerdigungsstätte der Juden gewesen sei.

b) Soweit demgegenüber unter besonderer Berücksichtigung des jüdischen Glaubens die Auffassung zutreffen sollte, daß die durch Art. 4 GG geschützte Totenruhe auch diejenigen Teile eines Friedhofes umfaßt, die nicht unmittelbar selbst als Begräbnisplätze benutzt werden, ergibt sich keine für den Antragsteller günstigere Entscheidung. Denn aufgrund der historischen Entwicklung des Baugebietes ist davon auszugehen, daß es seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts die Eigenschaft als Friedhof verloren hat.

Friedhöfe verlieren im juristischen Sinne nach den allgemeinen Grundsätzen des staatlichen Friedhofs- und Bestattungsrechts ihre Zweckbestimmung und Eigenschaft durch Außerdienststellung oder völlige Entwidmung (Gaedke, Handbuch des Friedhofs- u. Bestattungsrechts, 5. Aufl. 1983, S. 47). Bei der Außerdienststellung eines Friedhofs bleibt dieser als solcher bestehen, so daß nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen genommen wird, wogegen die Entwidmung die völlige Auflösung des Friedhofs und die Zuführung des Geländes zu einer anderen Verwendung zur Folge hat (Gaedke, aaO, S. 47, 50). Zuständig für die Friedhofsschließung ist der Friedhofsträger, also die politische Gemeinde, bei kircheneigenen Friedhöfen die Kirchengemeinde (vgl. Gaedke,

aaO, S. 48). Ob die Glaubensregeln einer Religionsgemeinschaft dabei die Aufhebung des Friedhofs erlauben, ist insofern unbeachtlich. Denn das Friedhofs- und Bestattungsrecht ist, auch wenn es von Religionsgemeinschaften wahrgenommen wird, kein staatsfreier verfassungsrechtlich garantierter Autonomiebereich der Religionsgemeinschaften, soweit es nicht um die religiös bestimmte Bestattungszeremonie, geht (OVG Hamburg, Beschluß v. 9. 4. 1992, NVwZ 1992, 1212 [1213])². Auch wenn das Bestattungswesen ursprünglich ausschließlich oder überwiegend von den Religionsgemeinschaften wahrgenommen worden ist, hat die geschichtliche Entwicklung in der Neuzeit dazu geführt, daß das Friedhofswesen in zunehmendem Maße als staatliche Aufgabe begriffen wird, in die auch die Friedhöfe der Religionsgemeinschaften einbezogen sind (OVG Hamburg, aaO, m. w. N). Denn aus dem Anstaltscharakter des Friedhofs entspringt die Befugnis des Anstaltsträgers, gemäß seiner Organisationsgewalt über Dauer und Fortbestand der Anstalt zu entscheiden und somit eine Verfügung über den Bestand des Friedhofs vorzunehmen. Entscheidet sich der Anstaltsträger gegen den Fortbestand eines Friedhofes, verliert der Friedhof seinen Charakter als öffentliche Begräbnisstätte völlig, und das Grundstück erlangt sogar seine volle Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit wieder, so daß es auch anderen öffentlichen oder (sogar) privaten Zwecken zugeführt werden kann (OVG Hamburg, aaO, Gaedke aaO, S. 50, 59).

So liegt der Fall auch hier. Aufgrund der historischen Grundbuchaufzeichnungen ergibt sich, daß als Eigentümer der Flurstücke des „Judenfriedhofs“ nicht die jüdische Gemeinde sondern die Stadtgemeinde eingetragen war. Die Nutzung des Friedhofs wurde in den Jahren 1924/25 aus dem Grundbuch gestrichen, nachdem der Voreigentümer des Grundstücks der Beigeladenen das Flurstück von der Stadtgemeinde erhalten und es als landwirtschaftliche Fläche genutzt hatte (vgl. ablehnender Restitutionsbescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Antragsgegners vom 4. 10. 1995) und die Stadtgemeinde den nordwestlichen Teil des Gebietes zur Bebauung freigegeben hatte. Dies ergibt sich im einzelnen aus den historischen Unterlagen der damaligen Magistratssitzungen, so daß davon ausgegangen werden muß, daß der ehemalige Friedhof seit dieser Zeit seine Eigenschaft als Ruhestätte verloren hat.

3

Ein nach dem Recht Südafrikas rechtmäßig erworbener und langjährig geführter Vorname („Frieden mit Gott allein durch Jesus Christus“) ist ins Familienbuch einzutragen. Ein Verstoß gegen den deutschen ordre public liegt nicht vor.

² KirchE 30, 204.

Art. 2 GG; 6 EGBGB

OLG Bremen, Beschluß vom 10. Januar 1996 – 1 W 49/95¹ –

Der Beteiligte zu 3 trägt seit etwa 15 Jahren den Vornamen *Frieden mit Gott allein durch Jesus Christus* und führte ihn im Land seiner Geburt, der Republik Südafrika, worüber eine am 28. 3. 1989 ausgestellte südafrikanische Geburtsurkunde existiert. Nach der Übersiedlung der Familie nach Bremen im Jahre 1989 führte der Standesbeamte des Standesamts Bremen-Mitte gemäß § 45 Abs. 2 PStG eine Entscheidung des Amtsgerichts Bremen darüber herbei, ob er den Vornamen des Beteiligten zu 3 in das Familienbuch einzutragen habe. Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 11. 4. 1995 den Standesbeamten angehalten, den Vornamen des Beteiligten zu 3 in Spalte 9 des Familienbuches einzutragen. Auf die sofortige Beschwerde der Aufsichtsbehörde hat das Landgericht durch Beschluß vom 6. 7. 1995² den Beschluß des Amtsgerichts abgeändert und den Standesbeamten angehalten, den Vornamen nicht einzutragen. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde, die Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige weitere Beschwerde ist begründet und führt zur Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses. Die angefochtene Entscheidung verletzt das Gesetz, weil das Landgericht die teilweise grundrechtlich geschützten Rechte und Belange der Beteiligten nicht unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Gewichtes der jeweiligen Interessen genügend abwägt. Keine Frage ist es allerdings, daß dem Beteiligten zu 3 der von seinen Eltern gewählte Vorname nach deutschem Recht nicht erteilt werden dürfte, weil dieser nicht die Eigenschaften aufweist, die nach deutschem Recht das Wesen des Namens ausmachen. Auszugehen ist aber hier nicht von dem deutschen Recht, sondern von dem, was in Südafrika als Name rechtlich anerkannt wird. Der Anwendung des südafrikanischen Rechts steht nicht der deutsche *ordre public* (Art. 6 EGBGB) entgegen. Durch die Eintragung des Vornamens in das Familienbuch würden zwar Grundsätze des deutschen Namensrechts (Satz 1) verletzt. Nicht jede zwingende Norm des deutschen Rechts schließt aber die Anwendung abweichenden fremden Rechts aus (BGH NJW 1961, 1061 [1062]). Vielmehr wird der Zweck eines deutschen Gesetzes nur dann schwerwiegend verletzt, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen Anschauungen, auf denen die voneinander abweichenden Rechtsordnungen beruhen, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts direkt

¹ StAZ 1996, 86.

² KirchE 33, 245.

in die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens eingreifen würde (RGZ 60, 296 [300]). Eine derartige Tragweite kann aber dem weitgehend auf Ordnungsgrundsätzen beruhenden deutschen Namensrecht nicht beigemessen werden, abgesehen davon, daß es über die Funktion des Namens – Identitätsbezeichnung und Zuordnung – spezielle Rechtsnormen im deutschen Recht nicht gibt (OLG Hamm, OLGZ 1983, 42 [45]).

Die Anwendung des fremden Rechts ist auch nicht mit den Grundrechten unvereinbar (Satz 2), denn durch die Anwendung werden umgekehrt die Grundrechte des Beteiligten zu 3 gerade geschützt. Dieser hat nämlich an dem Vornamen ein subjektives, verfassungsmäßig geschütztes (Art. 2 Abs. 1 GG) Recht erworben, das durch Änderung äußerer Umstände nicht ohne weiteres beeinträchtigt werden darf; hiergegen spricht auch das allgemeine Ordnungsinteresse an der Kontinuität (BGHZ 63, 107 [112]) sowie der Wille des Namensträgers selbst, der kein kleines Kind mehr ist, sondern alt genug, um die Vor- und Nachteile seines Vornamens weitgehend selbst zu beurteilen, so daß es nicht angebracht erscheint, sich über seinen Willen hinwegzusehen und ihm einen vermeintlichen Schutz zu gewähren, an dem ihm nicht gelegen ist. Er selbst sagt nicht, daß er wegen seines Vornamens verspottet oder gehänselt worden sei. Daß ein Name von dieser Länge und Ungewöhnlichkeit im täglichen Leben Unzuträglichkeiten mit sich bringt, muß ihm während der langen Jahre, in denen er diesen Namen – auch in Deutschland – trägt, selbst klargeworden sein. Die vom Landgericht angestellten abweichenden Erwägungen sind teilweise spekulativer Natur.

Endlich geht es auch nicht an, von Seiten des Gerichts einen anderen Namen festzusetzen, denn das Recht der Namensfindung ist Ausfluß der elterlichen Sorge (BGHZ 73, 239 [240]; OLG Hamm, OLGZ 1983, 42 [43]; Münch-KommBGB/Hinz, 3. Aufl., § 1616 Rdnr. 15; Diederichsen, NJW 1981, 705).

4

Für die Frage, wer Absender i. S. des Art. 25 § 1 Weltpostvertrag ist, ist nicht die formale Absenderangabe entscheidend, sondern wer auf Grund des Gesamteindrucks dem Empfänger als Mitteilender entgegentritt. Die formale Absenderangabe (The Sisters of Mary) ist für das sog. Remailing nicht maßgeblich.

§§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB 7 PostG, 26 Abs. 2, 35 GWB.
 OLG Karlsruhe, Urteil vom 10. Januar 1996 – 6 U 197/95 (Kart.)¹ –

¹ NJW 1996, 2582. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, dessen satzungsgemäße Aufgabe es ist, die Arbeit der Kongregation der Marienschwestern („The Sisters of Mary“), die auf den Philippinen, in Korea und Mexiko Armenfürsorge betreibt und sich vor allem entwurzelter Slumkinder in überfüllten Millionenstädten annimmt, in Deutschland durch Öffentlichkeitsarbeit und das Sammeln von Spendengeldern zu unterstützen. Der Kläger verlangt von der Beklagten, der Deutschen Bundespost, die Rückzahlung von nachentrichtetem Inlandsporto für 17500 Spendenbriefe; er begehrt ferner die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, derartige an Empfänger in Deutschland gerichtete Spendenbriefe zu befördern, die auf den Philippinen, in Korea oder Mexiko zur Post gegeben werden. Die Kongregation der Marienschwestern faßte 1993 den Entschluß, Spendenaufrufe auch unmittelbar von den Philippinen aus an deutsche Empfänger zu schicken. Die Briefe wurden im Sommer 1993 von einem Dienstleistungsunternehmen, das sich in räumlicher Nähe zu philippinischen Einrichtungen der Kongregation befindet, zum Versand gebracht. Im Kopf des zweiseitigen Spendenaufrufs heißt es: „Die Schwestern Maria“ Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e. V. (früher: Korean Relief).

Unterschrieben sind die Briefe von der Leiterin der Kongregation, Schwester Michaela die gleichzeitig Vorsitzende des klagenden Vereins ist. Unter der Unterschrift finden sich Adressenangaben sowie neben einer kurzen Beschreibung der Arbeit der Marienschwestern die Angabe von drei Spendenkonten, die der Kläger bei deutschen Banken unterhält. Dem Spendenbrief sind Überweisungsvordrucke für die Überweisung von Spenden auf ein Konto des Klägers beim Postgiroamt E. beigelegt. Als Empfänger ist dort der Kläger mit der Adresse in E. vermerkt. Auch die Spendenquittung weist als Empfänger den Kläger aus. Auf dem Umschlag des Spendenbriefs ist als Absender nochmals die Unterschrift von Schwester Michaela mit der Postfachadresse auf den Philippinen abgedruckt.

Am 26. 8. 1993 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, daß sie in Hamburg 17500 Spendenbriefe angehalten habe, da es sich um ein sogenanntes Remailing handle; unter Remailing versteht man, daß ein inländischer Absender Briefsendungen in einem fremden Land einliefert, um aus den dort geltenden niedrigeren Gebühren Vorteil zu ziehen (Art. 25 Weltpostvertrag). Der Kläger wurde vor die Wahl gestellt, entweder das Inlandsporto (1 DM je Brief) nachzuentrichten oder in Kauf zu nehmen, daß die Briefe zurückgesandt würden. Der Kläger zahlte daraufhin unter Vorbehalt das Inlandsporto nach. Als im Oktober 1993 weitere 50000 Spendenbriefe in Hamburg angehalten wurden, weigerte sich der Kläger, das Inlandsporto nachzuentrichten. Die Briefe gingen daraufhin zurück auf die Philippinen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß sich die Beklagte zu Unrecht auf Art. 25 § 1 des Weltpostvertrages gestützt habe. Absender der Briefe sei nicht er,

der Förderkreis, sondern die Kongregation. Diese gebe nur deshalb das Konto ihres Förderkreises in Deutschland an, weil den Spendern nicht zugemutet werden könne, die hohen Bankspesen für eine Überweisung auf ein Konto auf den Philippinen zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von DM 17 500,- zu verurteilen. Das Landgericht hat zunächst vorab über die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden und den Zugang zu den ordentlichen Gerichten bejaht. Es hat sodann die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, die erfolglos blieb.

Aus den Gründen:

Mit Recht hat das Landgericht einen Anspruch des Klägers aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB auf Rückzahlung der 17 500 DM, die der Kläger an die Beklagte zur Weiterbeförderung der angehaltenen Spendenbriefe gezahlt hat, verneint.

1. Zwischen den Parteien ist eine Vereinbarung über die Weiterleitung der Spendenbriefe zustande gekommen. Dies unterliegt keinem vernünftigen Zweifel. Die Beklagte tritt mit den Postkunden in privatrechtliche Beziehungen (§ 7 PostG). Auch Art. 25 § 3 Weltpostvertrag 1989, wonach die Postverwaltung im Falle des „Remailing“ berechtigt ist, die Sendung mit Inlandsporto zu belegen, begründet keine Ausnahme von dem Prinzip der privatrechtlichen Gestaltung. Diese Bestimmung bietet für sich genommen keine Grundlage für ein hoheitliches Tätigwerden der Beklagten, etwa für einen Leistungsbescheid gegen den Absender. Sie ist vielmehr als eine Ausnahme zu verstehen gegenüber der generellen Weiterleitungsverpflichtung, die die Partner des Weltpostvertrages trifft (vgl. Art. 1 § 1 der Satzung des Weltpostvereins v. 10. 7. 1964, BGBl. 1965 II 1633). Bietet das innerstaatliche Recht keine Handhabe für ein öffentlich-rechtliches Vorgehen, etwa in der Form eines Leistungsbescheides, regelt es vielmehr das Verhältnis der Post zu ihren Kunden als ein privatrechtliches, so muß dies grundsätzlich auch für eine solche Nachentrichtung gelten.

Freilich hat der Kläger das Inlandsporto nur unter Vorbehalt gezahlt. Dies bedeutet, daß die getroffene Vereinbarung nur dann einen Rechtsgrund für die erfolgte Zahlung darstellt, wenn die Beklagte zur Weiterbeförderung der Briefe nicht ohnehin verpflichtet war. § 814 BGB steht der Rückforderung nicht entgegen (vgl. BGH NJW 1984, 2826).

2. Die Beklagte war zur Weitersendung der Spendenbriefe nach Art. 25 § 1 Weltpostvertrag 1989 nicht verpflichtet; denn es handelte sich um Briefe, deren Absender letztlich der Kläger war und die er auf den Philippinen hatte einliefern lassen. Dabei wären ihm die dort geltenden niedrigeren Gebühren zugute gekommen.

Ob im Streitfall die zitierte Bestimmung des Weltpostvertrags 1989 anzuwenden ist, den die Philippinen noch nicht ratifiziert haben, der aber möglicherweise nach den Grundsätzen einer stillschweigenden Ratifikation („ratification tacite“) bereits Geltung beanspruchen kann (vgl. BGHZ 76, 358, 360), oder ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Philippinen noch der Weltpostvertrag 1984 gilt, den beide Staaten ratifiziert haben (BGBl. 1987 II 125 u. 432), kann im Streitfall offenbleiben, weil auch der Vertrag vom 27. 7. 1984 (BGBl. II 236) in Art. 23 eine – wenn nicht wörtlich, so doch sachlich – übereinstimmende Bestimmung enthält.

Der Satzung des Weltpostvereins und dem Weltpostvertrag kommt als völkerrechtlichen Verträgen über das Innenverhältnis der beteiligten Vertragsstaaten hinaus in Deutschland eine Außenwirkung zugunsten der jeweiligen Postkunden zu (vgl. BGHZ aaO). Sie können sich gegenüber der Beklagten auf die sie begünstigenden Bestimmungen dieser Verträge berufen, und zwar unabhängig davon, ob das Verhältnis der Post zu ihren Kunden öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich geregelt ist. Im Streitfall beruft sich der Kläger auf das Recht des Absenders einer im Ausland eingelieferten Postsendung auf Auslieferung an den inländischen Adressaten und damit auf eine öffentliche Aufgabe der Beklagten, die sie in den Formen des Privatrechts zu erfüllen hat (vgl. BGH NJW 1995, 2295, 2296 – Remailing). Dieses in der Satzung des Weltpostvereins und im Weltpostvertrag geregelte Recht ist indessen durch Art. 25 § 1 Weltpostvertrag 1989 (oder Art. 23 § 1 Weltpostvertrag 1984) in der Weise eingeschränkt, daß die Beförderungspflicht im Falle eines „Remailing“ entfällt. Daß es sich vorliegend um eine solche Ausnahme von der allgemeinen Pflicht der Weiterbeförderung von im Ausland eingelieferten Sendungen handelt, hat das Landgericht mit Recht angenommen:

Es ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß es bei der Prüfung der Frage, wer Absender im Sinne von Art. 25 § 1 Weltpostvertrag 1989 (oder Art. 23 § 1 Weltpostvertrag 1984) ist, nicht auf die formale Absenderangabe ankommt, sondern darauf, wer dem Empfänger aufgrund des Gesamteindrucks als Mitteilender entgegentritt (vgl. auch LG Bonn NJW-RR 1995, 1076, 1078). Dies ist im Streitfall der Kläger. Denn der in Rede stehende Spendenaufruf vermittelt dem Empfänger den Eindruck, daß es sich um den Brief des in Deutschland anerkannten und als seriös bekannten Förderkreises handelt, der früher unter der Bezeichnung „Korean Relief“ tätig war. Seine Bezeichnung ist auf dem Briefkopf allein angegeben. Auch auf dem Briefumschlag findet sich als Absenderangabe abgesehen von der Postfachadresse auf den Philippinen nur die Bezeichnung des Klägers mit dem von ihm verwendeten Signet, nicht dagegen der Name der philippinischen Kongregation. Dieser Name („The Sisters of Mary“) erscheint lediglich auf S. 2 des Spendenbriefes in der Fußzeile; während bei der Bezeichnung des Klägers auch die Rechtsform angegeben ist, fehlt eine

entsprechende Angabe bei der Bezeichnung der Kongregation. Herrscht schon aufgrund dieser äußeren Umstände der Eindruck vor, daß sich hier der Kläger als Förderkreis und als eigene juristische Person deutschen Rechts an den Empfänger wendet, so wird dieser Eindruck dadurch zur Gewißheit, daß um Spenden auf die Konten des Klägers in Deutschland gebeten und eine Spendenquittung in Aussicht gestellt wird, auf der als Empfänger der Spende der Kläger angegeben ist.

Die erfolgte Beanstandung nach Art. 25 §§ 1, 3 Weltpostvertrag 1989 war somit veranlaßt; denn es handelte sich um einen Fall des Remailing.

3. Dem Kläger stand gegen die Beklagte auch kein Anspruch aus §§ 35, 26 Abs. 2 GWB auf Weiterbeförderung der fraglichen Briefe zu. Zwar handelt es sich bei der Beklagten um ein marktbeherrschendes Unternehmen, das in seinem Verhalten dem kartellrechtlichen Diskriminierungsverbot unterfällt. Indessen ist nicht dargetan, daß die Beklagte den Kläger ohne sachlichen Grund anders behandelt hat als andere Postkunden. Der Kläger verweist insofern auf ein in Deutschland tätiges Kreditkartenunternehmen, das seinen inländischen Kunden die Abrechnungen von England aus unter der Adresse eines dort ansässigen Tochterunternehmens schickt, ohne daß die Beklagte nach Art. 25 § 3 Weltpostvertrag vorgehe. Dieser Vortrag des Klägers reicht indessen für die Annahme einer Diskriminierung noch nicht aus. Zwar ist an sich die Beklagte, die zu diesem Vorgang in beiden Instanzen nichts vorgetragen hat, als Normadressatin darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die unterschiedliche Behandlung (vgl. nur BGH WuW/E 1200, 1202 – IATA-Flugreisen). Doch muß zunächst der Kläger den Diskriminierungstatbestand – also die trotz gleicher Sachlage unterschiedliche Behandlung – darlegen (vgl. v. Gamm, Kartellrecht, 2. Aufl., § 26 Rdn. 53 m. w. N.). Dies hat der Kläger nicht getan. Hierzu hätte er dartun müssen, daß es sich bei dem englischen Absender nicht etwa um eine Art Clearingstelle handelt, die zentral für Europa die Abrechnung der Kreditkartengeschäfte für das weltweit tätige Kreditkartenunternehmen vornimmt; der Kläger hat hierzu jedoch nur Vermutungen geäußert. Außerdem läge eine Diskriminierung erst vor, wenn die Beklagte im Falle des Kreditkartenunternehmens trotz Kenntnis des Remailing-Tatbestandes nichts unternommen hätte; auch hierzu fehlt ein Vortrag des Klägers.

Liegt somit ein Fall des Remailing vor und hatte der Kläger auch aus anderen Rechtsgründen keinen Anspruch darauf, daß die Spendenbriefe von der Beklagten weiterbefördert wurden, so besteht ein Rechtsgrund für die erfolgte Zahlung. Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch des Klägers gegen die Beklagte scheidet daher aus.

5

Zur Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Zahl der Feiertage und der Intensität des Feiertagsschutzes.

Art. 147 BV schützt die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage als Institut; er enthält keine Bestandsgarantie für einen konkreten Feiertag oder eine bestimmte Anzahl von Feiertagen.

Durch die Herabstufung des Schutzes eines bestimmten Feiertages werden – bei Wahrung der Institutsgarantie – die Verbürgungen aus Art. 107 Abs. 1 und 2 BV nicht verletzt.

BayVerfGH, Entscheidung vom 15. Januar 1996 – Vf. 2 – VII – 95 u. a.¹ –

Aus den Gründen:

Gegenstand der Popularklagen ist die Frage, ob § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. 12. 1994 (GVBl. S. 1049), durch den der Buß- und Bettag als gesetzlicher Feiertag gestrichen wurde, gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21.5.1980 (GVBl. S. 215, BayRS 1131-3-I), geändert durch Gesetz vom 27. 12. 1991 (GVBl. S. 491), lautete (auszugsweise):

Art. 1 Gesetzliche Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind

1. im ganzen Staatsgebiet

...

Buß- und Bettag,

...

2. ...

...

Art. 4 Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt, soweit es nicht gesetzlicher Feiertag ist.

Das Fest Mariä Himmelfahrt wird in den Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist, wie folgt geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 gelten entsprechend.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt

¹ Amtl. Leitsätze. BayVerfGHE 49, 1; DÖV 1996, 558; DVBl. 1996, 578; BayVBl. 1996, 305; JuS 1996, 1127; GewArch 1996, 238. Nur LS: NJW 1996, 1822; ZBR 1996, 188; KuR 1996, 129.

nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Durch Art. 1 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. 5. 1994 (BGBl. I S. 1014) wurde dem Sozialgesetzbuch ein Elftes Buch (XI) betreffend die Soziale Pflegeversicherung angefügt. In § 58 SGB XI sind unter anderem folgende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeversicherung enthalten:

§ 58

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

(1) Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte.

(2) Zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft werden die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beschäftigten tragen die Beiträge in voller Höhe, wenn der Beschäftigungsort in einem Land liegt, in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist.

Durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. 12. 1994 (GVBl. S. 1049) wurde in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 FTG der Buß- und Betttag gestrichen; dafür wurde durch § 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes der Art. 4 FTG auf den Buß- und Betttag ausgedehnt.

Die Popularklagen richten sich dagegen, daß der Buß- und Betttag nicht mehr gesetzlicher Feiertag ist. Zur Begründung führen die Antragsteller aus:

Den vier katholischen Feiertagen, nämlich Heilige Drei Könige, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, habe in Bayern bisher als einziger evangelischer Feiertag der Buß- und Betttag gegenübergestanden. In der Abschaffung dieses Feiertages liege eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Der Landesgesetzgeber müsse eine nach landestypischen Eigenheiten und Erfordernissen angemessene Regelung treffen. Die Abschaffung des Buß- und Bettages in Bayern werde der in der konfessionellen Struktur der Bevölkerung begründeten bayerischen Eigenheit nicht gerecht. Vielmehr hätte, auch unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes, ein beiden Konfessionen gemeinsamer oder ein rein katholischer Feiertag abgeschafft werden müssen. Die Ungleichbehandlung könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß durch § 1 Nr. 2 des angegriffenen Gesetzes der Buß- und Betttag nunmehr den Schutz des Art. 4 FTG genieße. Art. 4 FTG verstoße seinerseits gegen Art. 118 Abs. 1 Satz 1

BV, weil er alle Erwerbstätigen gegenüber der Berufsgruppe der Lehrer benachteilige. Die Lehrer seien nämlich die einzigen, denen kein Verdienstaustausch entstehe, wenn sie der Arbeit fernblieben, weil gemäß Art. 4 Nr. 3 FTG an diesen Tagen kein Unterricht stattfindet.

Die Streichung des Buß- und Bettages könne auch nicht durch die im „Pflegekompromiß“ von den Vertretern der Bundesländer vereinbarte Abschaffung eines bundeseinheitlichen Feiertages mit der Bayerischen Verfassung in Einklang gebracht werden, weil dieser Kompromiß gegen das Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip verstoße. Die Feiertagsgesetzgebung sei vom Grundgesetz ausschließlich den Ländern zugewiesen. Durch den „Pflegekompromiß“ sei dem Landesgesetzgeber die Zielrichtung seines konkreten Gesetzgebungsaktes vorgegeben worden. Die Staatsregierung dürfe nicht durch den Abschluß von Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Ländern dem Landtag vorgreifen und ihn zum Akklamationsorgan der Exekutive degradieren.

In § 58 SGB XI, der als Regelfall von der Abschaffung eines bestimmte Voraussetzungen erfüllenden Feiertages ausgehe, könne keine Stütze gefunden werden. Es handle sich insoweit nicht nur um eine Ankündigung politischen Charakters ohne rechtliche Verbindlichkeit, so daß er wegen Verstoßes gegen die grundgesetzlich geregelte Gesetzgebungszuständigkeit verfassungswidrig sei. Aber auch bei der Annahme einer politisch motivierten Ankündigung stelle diese Vorschrift eine zu enge Vorgabe für die Landesgesetzgebung dar.

Der Bayerische Landtag beantragt, die Popularklagen als unbegründet abzuweisen. Eine willkürliche Benachteiligung der evangelischen Bürger liege nicht vor, da es sachlich einleuchtende Gründe für die angegriffene Regelung gebe. Abgesehen von der weit überwiegenden Zugehörigkeit der Einwohner Bayerns zum katholischen Glauben bewirke die rechtliche Abschaffung dieses gesetzlichen Feiertages keine tatsächliche Änderung. Die evangelischen Gläubigen hätten weiterhin die Möglichkeit, diesen Tag in der von ihnen gewünschten Form zu begehen. Es liege auch keine willkürliche Ungleichbehandlung hinsichtlich der Berufsgruppe der Lehrer vor. So könnten die organisatorischen Schwierigkeiten, wenn lediglich Kinder des katholischen Glaubens unterrichtet würden, keinesfalls durch den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aufgewogen werden. – Es sei weder ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip noch gegen die länderrechtliche Regelungskompetenz gegeben. § 58 SGB XI zeige lediglich Alternativen auf, ohne den Landesgesetzgeber zu bevormunden.

Der Bayerische Senat hält die Popularklagen für unbegründet. Eine Ungleichbehandlung im Sinn des Art. 118 BV könne nicht schon deshalb angenommen werden, weil von der Änderung der Feiertagsregelung die katholischen und evangelischen Bevölkerungsteile nicht in gleicher Weise betroffen seien. Dem Gesetzgeber müsse es freigestellt sein, nach Abwägung der Sachlage eine „einseitige“ Entscheidung zu fällen. Gleichbehandlung dürfe nicht als absolute

Gleichstellung in allen Belangen mißverstanden werden. Andernfalls dürfte es in letzter Konsequenz überhaupt keine unterschiedliche Feiertagsregelung geben. Willkür des Gesetzgebers sei in keiner Weise gegeben. In der unterschiedlichen Behandlung der Lehrer und der sonstigen Beschäftigten sei keine Diskriminierung zu erkennen. – Ein Verstoß gegen die Kompetenzverteilung von Bund und Ländern liege nicht vor, weil diesen durch den Finanzierungskompromiß zur Pflegeversicherung ausdrücklich eine Wahlfreiheit eingeräumt worden sei. – Ebenso wenig treffe der Vorwurf zu, die Staatsregierung habe durch ihre Zustimmung zum „Pflegekompromiß“ in unzulässiger Weise in den Willensbildungsprozeß des Gesetzgebers eingegriffen. Diskussion und Abstimmungsverfahren zu diesem Gegenstand im Bayerischen Landtag und im Bayerischen Senat belegten das Gegenteil.

Die Bayerische Staatsregierung erachtet die Popularklagen für unbegründet. In der Streichung des Buß- und Bettages als gesetzlicher Feiertag liege keine willkürliche Benachteiligung der Angehörigen evangelischen Bekenntnisses, wenn man berücksichtige, daß 67,2 % der Einwohner Bayerns katholisch und 23,9 % evangelisch seien. Dies gelte auch deshalb, weil dieser Tag nunmehr in einen landesweit staatlich geschützten Feiertag gemäß Art. 4 FTG umgewandelt worden sei. Außerdem bestehe für diesen Tag weiterhin in ganz Bayern der in Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 FTG vorgesehene Schutz für „Stille Tage“. Es sei somit gewährleistet, daß keine Sport- und öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen stattfänden, die dem ernsten Charakter dieses Tages zuwiderliefen. Eine willkürliche Ungleichbehandlung aller Erwerbstätigen gegenüber der Berufsgruppe der Lehrer sei nicht ersichtlich. Die Entbindung von der Dienstverpflichtung für Lehrer am Buß- und Bettag sei nur eine mittelbare Folge des Ausfalls des Unterrichts gemäß Art. 4 Nr. 3 FTG. Die hinter dieser Regelung stehenden organisatorischen Gründe seien für sich genommen sachgerecht. – Der „Pflegekompromiß“ verstoße nicht gegen das in Art. 5 BV verankerte Gewaltenteilungsprinzip. Richtig sei, daß Regelungen des Feiertagsrechts in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fielen. Die Staatsregierung dürfe deshalb dem Willensbildungsprozeß der verfassungsmäßig berufenen Organe nicht dadurch vorgreifen, daß sie mit dem Bund und anderen Ländern Vereinbarungen schließe, die dem Landesgesetzgeber keine andere Wahl ließen, als bundesrechtliche Vorgaben ohne eigenen Entscheidungsspielraum umzusetzen. Eine solche Situation liege jedoch nicht vor. Aus § 58 Abs. 2 SGB XI könne schon deshalb kein Verfassungsverstoß hergeleitet werden, weil er keine Regelung im eigentlichen Sinn enthalte. Vielmehr handle es sich um eine reine Ankündigung politischen Charakters ohne rechtliche Verbindlichkeit. In § 58 Abs. 3 SGB XI differenziere der Bund nach der in den Ländern geltenden feiertagsrechtlichen Rechtslage. Die Länder könnten demnach die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen ver-

ringern; andernfalls trügen die Beschäftigten die Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe. Wie das Verhalten des Freistaates Sachsen zeige – dort sei kein Feiertag gestrichen worden –, stünden die vom Bund angebotenen Regelungsalternativen nicht in einem derartigen Verhältnis, daß den Ländern praktisch kein Spielraum bliebe.

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Bayern schließt sich den Ausführungen der Antragsteller an. Er verweist insbesondere auf die große Bedeutung des Buß- und Bettages gerade für den evangelischen Bevölkerungsteil und auf dessen lange Tradition, die bis in alttestamentliche Zeiten zurückreiche. Die große Bedeutung der Buße als lebenslange Aufgabe jedes Christen sei in der Reformationszeit, besonders durch Martin Luther, herausgestellt worden. Dies erkläre den hohen Stellenwert des Buß- und Bettages für die evangelischen Christen. Mit ihm solle an die Grundlagen einer menschenwürdigen Gesellschaft erinnert werden. Die Streichung dieses einzigen evangelischen Feiertages aus wirtschaftlichen Gründen widerspreche der Zielsetzung des Feiertagsschutzes des Art. 147 BV und verletze Art. 118 Abs. 1 BV. Sie übergehe nicht nur die Belange des evangelischen Bevölkerungsteils, sondern widerstreite der traditionellen konfessionellen Verteilung im bayerischen Staatsgebiet, in dem zahlreiche Regionen überwiegend von Angehörigen des evangelischen Bekenntnisses bewohnt seien. Diesen ihren einzigen der eigenen Konfession zuzurechnenden Feiertag zu nehmen, sei mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar.

Das Erzbischöfliche Ordinariat München sieht in der Streichung des Buß- und Bettages keinen Verfassungsverstoß. Die Klage wurde abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Popularklagen sind zulässig, jedoch nicht begründet.

1. § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. 12. 1994 verstößt nicht gegen Art. 118 Abs. 1 BV.

a) Der Gleichheitssatz verbietet Willkür. Er läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Nur wenn die äußersten Grenzen des normativen Ermessens überschritten sind, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt. Seine Anwendung beruht stets auf einem Vergleich von Sachverhalten, die nie in allen, sondern nur in einzelnen Elementen gleich sind. Es ist Sache des Normgebers, nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, welche Elemente der zu ordnenden Sachverhalte dafür maßgebend sind, sie rechtlich gleich oder verschieden zu behandeln. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob der Normgeber die bestmögliche oder gerechteste Lösung gewählt hat (vgl. VerfGHE 40, 81 [84]; 45, 3 [7]; 47, 207 [226]; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, Rdnr. 6 zu Art. 118 m. w. N.). Der Verfassungsgerichtshof kann

eine Norm nicht mit der Begründung beanstanden, sie entspreche nicht dem Ideal der Gerechtigkeit oder sei politisch falsch oder unzweckmäßig (VerfGHE 14, 4 [16]; 25, 129 [139]²; 26, 144 [157]).

b) Die Festsetzung der gesetzlichen Feiertage ist grundsätzlich Sache der Länder. Der Landesgesetzgeber hat bei der Abwägung der zahlreichen im Feiertagsrecht zu berücksichtigenden Gesichtspunkte (vgl. hierzu VerfGHE 35, 10 [19]³) ein Auswahlrecht hinsichtlich der Zahl der Feiertage (vgl. VerfGHE 35, 10 [21]) und in Wahrung der Sinngebung kirchlicher Feiertage eine Gestaltungsfreiheit in bezug auf die Intensität des Feiertagsschutzes (vgl. VerfGHE 37, 166 [170 m. w. N.]⁴). Es verstößt demgemäß nicht gegen Art. 118 Abs. 1 BV, wenn der Gesetzgeber in Ausübung dieser Gestaltungsfreiheit aus sachlichen Überlegungen einen Feiertag – welchen auch immer – abschafft. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen, nämlich um die Finanzierung der Pflegeversicherung allgemein zu gewährleisten und im besonderen zu vermeiden, daß die Arbeitnehmer die Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe zu tragen haben (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-Drs. 13/38 S. 3 unter Hinweis auf § 58 Abs. 3 SGB XI), einen Feiertag, und zwar den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag gestrichen und insoweit katholischen Feiertagen den Vorrang eingeräumt. Hierbei hat der Gesetzgeber darauf abgestellt, daß etwa 67 % der Einwohner Bayerns katholisch und etwa 24 % evangelisch sind, und daß die Einwohner Bayerns in 1696 Gemeinden mit überwiegend katholischer und 355 Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung leben. Die der angegriffenen Regelung mithin zugrundeliegenden Überlegungen und Erwägungen können nicht als willkürlich angesehen werden (vgl. VerfGHE 35, 10 [20]). Die äußersten Grenzen des gesetzgeberischen Ermessens sind zudem deshalb nicht überschritten, weil der Buß- und Betttag nunmehr ein landesweit staatlich geschützter Feiertag gemäß Art. 4 FTG ist und weiterhin in ganz Bayern ein „Stiller Tag“ im Sinn des Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, Sätze 1 und 2 FTG bleibt.

c) Der von den Beschwerdeführern erhobene Einwand, Art. 4 FTG sei seinerseits wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz nichtig, weil er andere Erwerbstätige gegenüber der Berufsgruppe der Lehrer benachteilige, trifft nicht zu. Es kann dahinstehen, ob insoweit bereits der Gesichtspunkt der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Wiederholung einer Popularklage eingreift (vgl. hierzu VerfGHE 46, 201 [203] m. w. N.). Denn auf jeden Fall steht – wie der Verfassungsgerichtshof bereits entschieden hat (vgl. VerfGHE 35, 10 [22]) – eine entsprechende Regelung im Einklang mit Art. 118 Abs. 1 BV, weil sie erkennbar den Zwecken eines geordneten Unterrichtsbetriebs an den Schulen dient und

² KirchE 13, 74.

³ KirchE 19, 225.

⁴ KirchE 22, 232.

damit sachlich gerechtfertigt ist. Dürften an den betreffenden Festtagen nur die bekenntniszugehörigen Lehrer und Schüler von der Schule fernbleiben, so wäre zum einen für die anderen Schüler an diesem Tage der reguläre Unterricht wegen fehlender Lehrkräfte beeinträchtigt. Zum anderen wären die dem Unterricht fernbleibenden Schüler in ihrer Ausbildung gegenüber den anderen Schülern benachteiligt. Es ist daher nicht sachwidrig, wenn der Gesetzgeber diesen Konflikt zugunsten derjenigen Schüler und Lehrer löst, die die genannten Festtage entsprechend ihrem Bekenntnis als Feiertag begehen wollen, und wenn er zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebs und von Ausbildungsnachteilen diesen Tag insgesamt schulfrei gibt (VerfGHE 35, 10 [22]).

2. Die angefochtene Vorschrift steht mit Art. 147 BV im Einklang.

Art. 147 BV schützt die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage als Institut. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage entsprechend der in Bayern bestehenden Tradition anzuerkennen und durch gesetzliche Vorschriften zu schützen. Die Institutsgarantie besagt dagegen nicht, daß alle kirchlichen Feiertage gesetzlich geschützt bleiben müssen, die bei Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung einen entsprechenden Schutz genossen, oder daß deren Zahl nicht verändert werden darf. Dem Art. 147 BV kann mithin keine Gewährleistung für das Fortbestehen bestimmter Feiertage, also eine Bestandsgarantie für einen konkreten Feiertag oder eine bestimmte Anzahl von Feiertagen entnommen werden (vgl. BVerfG NJW 1995, 3378 [3379]⁵ zur Rechtslage nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, der im Kern gleichlautend mit Art. 147 BV ist). Bei der Gestaltung des Feiertagsrechts hat der Gesetzgeber vielmehr einen weiten Spielraum, innerhalb dessen er zahlreiche Gesichtspunkte und Interessen gegeneinander abzuwägen hat. Dies kann zu verschiedenen Ergebnissen führen, je nachdem, welchen Belangen in einer bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situation vom Gesetzgeber der Vorrang eingeräumt wird (VerfGHE 35, 10 [19f.]; 37, 166 [171]). Die durch Art. 147 BV verbürgte Einrichtung des staatlichen Sonn- und Feiertagschutzes als Institut ist durch die Verminderung der bisher zwölf gesetzlichen kirchlichen Feiertage um einen und dessen Zuordnung zu Art. 4 FTG offenkundig nicht verletzt. Bei dieser Sachlage ist auch eine Verletzung des Kulturstaatsprinzips (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) nicht gegeben.

3. Art. 107 Abs. 1 und 2 BV werden durch die angegriffene Regelung nicht verletzt.

Art. 107 Abs. 1 BV schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit, während Art. 107 Abs. 2 BV das Grundrecht der freien Religionsausübung verbürgt (Meder, Rdnrn. 1, 6 zu Art. 107). Diese Verfassungsnormen gewährleisten dem

⁵ KirchE 33, 337.

Einzelnen einen vor staatlichen Eingriffen geschützten Freiraum, in dem er sich in religiös-weltanschaulicher Hinsicht die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht. Dazu gehört auch die Freiheit der Teilnahme an kultischen Handlungen und religiösen oder weltanschaulichen Feiern und Gebräuchen (vgl. BVerfGE 24, 236 [245 f.]⁶; 32, 98 [106 f.]⁷; 41, 29 [49]⁸; 52, 223 [240 f.]⁹). In diese Verbürgungen greift die hier angegriffene Regelung nicht ein. Der Buß- und Betttag wird nach Art. 4 FTG geschützt und bleibt ein „Stiller Tag“ gemäß Art. 3 FTG. Die betroffenen Bürger werden durch die Streichung des Buß- und Betttages als gesetzlicher Feiertag nicht von Gesetzes wegen gehindert, diesen Tag entsprechend ihrem religiösen Bekenntnis zu begehen (vgl. auch Berl. VerfGH NJW 1995, 3379 [3380]¹⁰). Allerdings können sich durch die Herabstufung des Feiertagsschutzes am Buß- und Betttag Nachteile und Erschwernisse für Arbeitnehmer ergeben, wenn sie am Buß- und Betttag der Arbeit fernbleiben wollen; diese Nachteile und Erschwernisse stellen jedoch keinen staatlichen Eingriff in die Rechte aus Art. 107 Abs. 1 und 2 BV dar, sondern sind Folgen der – bei Wahrung der Institutsgarantie – verfassungsrechtlich unbedenklichen Befugnis des Gesetzgebers zu regeln, ob und in welchem Umfang einzelne kirchliche Feiertage staatlich geschützt werden sollen. Aus Art. 107 Abs. 1 und 2 BV folgt keine Verpflichtung des Staates, bestimmte kirchliche Feiertage ganztägig als Tage der Arbeitsruhe auszuweisen und Arbeitnehmer von einer Arbeitsverpflichtung freizustellen (vgl. BVerfG NJW 1995, 3378 [3379] zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vgl. ferner Berl. VerfGH NJW 1995, 3379 [3380]).

4. Die angegriffene Regelung verstößt nicht gegen das Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 BV).

Der Begriff des Rechtsstaats wird unter anderem durch die Geltung des Gewaltenteilungsgrundsatzes gekennzeichnet (vgl. Meder, Rdnr. 4 zu Art. 3). Die Teilung der Gewalten ist ein tragendes Organisations- und Funktionsprinzip in einer demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassungsordnung. Der Inhalt der Gewaltenteilung besteht nicht darin, daß die Funktionen der Staatsgewalt scharf getrennt werden, sondern daß die Organe der Legislative, Exekutive und Justiz sich gegenseitig hemmen, kontrollieren und mäßigen, damit die Freiheit des einzelnen geschützt wird. Die in der Verfassung vorgenommene Verteilung der Gewichte zwischen den drei Gewalten muß aufrechterhalten bleiben; keine Gewalt darf ein in der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über die andere Gewalt erhalten, und keine Gewalt darf der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt werden (vgl. BVerfGE 9, 268 [279 f.]; 22, 106 [111]; 34, 52 [59]; 67, 100 [130];

⁶ KirchE 10, 181.

⁸ KirchE 15, 128.

¹⁰ KirchE 33, 307.

⁷ KirchE 12, 294.

⁹ KirchE 17, 325.

Meder, Rdnr. 1 zu Art. 5; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1984, Bd.1, § 20 IV 3).

a) Die angegriffene Norm wurde vom Landtag als zuständigem Verfassungsorgan (Art. 72 Abs. 1 BV) in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Die Auffassung der Popularkläger, der „Pflegekompromiß“ sei eine unzulässige Einflußnahme der Staatsregierung auf das Gesetzgebungsverfahren, ist schon deshalb rechtlich unerheblich, weil unter den hier gegebenen Umständen dies allenfalls zur Verfassungswidrigkeit der Einflußnahme selbst führen könnte, nicht aber zur Verfassungswidrigkeit des vom Landtag in eigener Zuständigkeit beschlossenen Gesetzes.

b) Soweit die Antragsteller vorbringen, § 58 SGB XI verstoße gegen die im Grundgesetz geregelte Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern, ist diese Frage für das vorliegende Verfahren nicht erheblich.

§ 58 SGB XI selbst kann nicht Prüfungsgegenstand einer Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 Abs. 1 VerfGHG sein, weil es sich nicht um Landesrecht handelt. Die Frage der Wirksamkeit dieser Vorschrift ist für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens auch nicht vorgreiflich, so daß eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG schon deshalb nicht in Betracht kommt. Das mit der Popularklage angefochtene bayerische Gesetz bedarf zu seiner Vereinbarkeit mit der Bayerischen Verfassung keiner bundesrechtlichen Ermächtigung oder einer sonstigen dem Bundesrecht entspringenden Grundlage. Die von den Antragstellern behauptete Unwirksamkeit des § 58 SGB XI hätte daher keinen Einfluß auf die Gültigkeit der hier angegriffenen Regelung.

6

Zur Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG (kirchliche Zwecke) zu stellen sind.

Nieders.FG, Urteil vom 18. Januar 1996 – V 128/92¹ –

¹ EFG 1997, 1146. Auf die Revision des Klägers hat der BFH (Gerichtsbescheid vom 27. 8. 1998 – VR 45/97 – unv.) das Urteil aufgehoben u. die Sache an das Nieders.FG zurückverwiesen. Der Senat gibt dem Finanzgericht auf zu ermitteln, ob jedenfalls ein Teil der von dem Kläger ausgeführten Umsätze die Anforderungen des § 4 Nr. 18 UStG erfüllte. Die bezeichnete Steuerbefreiung verlange nicht, daß sämtliche Leistungen des Unternehmers die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. So habe der Senat in dem Urteil vom 15. 6. 1988 – VR 137/83 – (BFH/NV 1989, 263 zu 2.) u. a. ausgeführt, es bedürfe in jedem Einzelfall einer Prüfung, ob eine Betätigung im Dienste des steuerbegünstigten Zwecks (in der erwähnten Entscheidung im Dienste der freien Wohlfahrtspflege) vorliege.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der seiner Satzung nach kirchliche und soziale Zwecke verfolgt. Er ist Mitglied des Verbandes Freikirchlicher Diakoniewerke, der seinerseits Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche Deutschlands ist. Der Kläger erwarb ein Gebäude, das er für Pastorenrüsttage, Fastenwochen, Familien- und Weihnachtsfreizeiten sowie für sog. Einkehrtage nutzte. Daneben überließ der Kläger das Haus auch anderen freikirchlichen Gemeinden für deren Zwecke. Aus dem Betrieb des Hauses erzielte der Kläger Einnahmen, insbesondere aus der Unterbringung und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmer. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze des Klägers mit dem Regelsteuersatz der Umsatzsteuer.

Das Finanzgericht weist die Klage ab.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nicht begründet (...)

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG sind nicht nachgewiesen. Zwar ist der Kläger durch seine Mitgliedschaft im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. und damit einem amtlich anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Auf die Frage, ob der Kläger auch Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege erbringt, kommt es dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nach nicht an (Hofmann, in: Plückebaum/Malitzky, UStG, § 4 Nr. 18 Anm. 4).

Der Kläger hat aber nicht nachgewiesen, daß er ausschließlich kirchlichen Zwecken gedient hat. Da er eine Steuerbefreiung der von ihm ausgeführten Umsätze begehrt, trägt er im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Steuerbefreiung die Darlegungs- und Beweislast. Für die Streitjahre 1984 bis 1986 hat der Kläger keinerlei Unterlagen vorgelegt, so daß für den Senat nicht nachzuvollziehen gewesen ist, ob der Kläger in diesem Zeitraum ausschließlich kirchlichen Zwecken gedient hat. Dasselbe gilt im Ergebnis auch für die übrigen Streitjahre. Die vorgelegten Belegungslisten des Klägers beweisen nicht, daß er ausschließlich kirchlichen Zwecken gedient hat. Vielmehr lassen sogar eine Vielzahl von Veranstaltungen hieran Zweifel berechtigt erscheinen. (*wird ausgeführt*) Darüber hinaus ist nicht bewiesen, daß es sich bei den zahlreichen sog. Einkehrtagen für Einzelpersonen und Familien um die Verfolgung kirchlicher Zwecke gehandelt hat.

Eine Steuerermäßigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG scheidet ebenfalls aus, weil der Kläger nicht nachgewiesen hat, ausschließlich kirchliche Zwecke zu verfolgen.

7

Der Umstand, daß ein Elternteil aktives Mitglied der Zeugen Jehovas ist, steht der Übertragung der elterlichen Sorge für ein gemeinsames Kind nicht entgegen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 31. Januar 1996 – 4 UF 163/95¹ –

Der Antragsgegner wendet sich gegen ein Urteil des Familiengerichts, mit welchem das Sorgerecht für das gemeinsame Kind, ein jetzt 9jähriges Mädchen, auf die Antragstellerin übertragen wurde. Er meint, die Antragstellerin sei zur Wahrnehmung der Personensorge schon deshalb ungeeignet, weil sie aktives Mitglied der Zeugen Jehovas sei.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann allein aufgrund des Umstandes, daß die Antragstellerin aktives Mitglied der Zeugen Jehovas ist, nicht festgestellt werden, daß sie zur Erziehung ihrer inzwischen 9jährigen Tochter ungeeignet ist. Eine derartige Rechtsauffassung ist auch dem von dem Antragsgegner zitierten Aufsatz van Oelkers (FamRZ 1995, 1097 [1100]) und der dort zitierten Rechtsprechung (insbes. OLG Frankfurt/M FamRZ 1994, 920²) nicht zu entnehmen. Auch in einem solchen Fall ist vielmehr konkret zu prüfen, welcher Elternteil besser geeignet und in der Lage ist, das Kind zu versorgen und zu betreuen. Es sind insbesondere die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zu den Eltern und deren Möglichkeiten, die Entwicklung des Kindes zu fördern, zu berücksichtigen. Bei gleicher Eignung und Bereitschaft, das Kind zu erziehen, kommt dem sogenannten Kontinuitätsprinzip verstärkte Bedeutung zu. Hiernach bedarf es schon erheblicher Gründe, wenn nach rund dreijähriger Ausübung der Sorge für das Kind ein Wechsel der elterlichen Bezugsperson vorgenommen werden soll. Hierfür sind jedoch keine Anhaltspunkte gegeben ...

8

Wird einbehaltene Kirchensteuer, die im Jahr der Einbehaltung als Sonderausgabe berücksichtigt worden ist, in einem späteren Veranlagungszeitraum erstattet, so ist die erstattete Kirchensteuer mit der im Jahr der Erstattung einbehaltenen Kirchensteuer zu verrechnen und nur der Differenzbetrag als Sonderausgabe abziehbar.

¹ Vgl. zu diesem Fragenkreis auch AG Meschede NJW 1997, 2962.

² KirchE 31, 517.

Art. 3 Abs. 1, 14 GG
BFH, Beschluß vom 2. Februar 1996 – X B 54/95¹ –

Aus den Gründen:

Bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt zwar eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung in Betracht. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, auf die das Finanzgericht seine Entscheidung gestützt hat, ist jedoch verfassungsgemäß.

Die Kläger und Beschwerdeführer rügen die unterschiedliche Behandlung von Steuerpflichtigen mit Steuerklasse IV und Steuerklasse III beim Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe. Entscheiden sich beide Eheleute für die Steuerklasse IV, wird bei unterschiedlich hohen Bezügen der Eheleute in der Regel zuviel Kirchensteuer einbehalten, die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wieder zu erstatten ist. Wählen die Eheleute die Steuerklassen III/V, kann es dagegen vorkommen, daß zuwenig Kirchensteuer einbehalten wird, die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nachzuzahlen ist.

Die Kläger sehen eine Ungleichbehandlung darin, daß Eheleute mit Steuerklasse III/V die Kirchensteuer in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen könnten, während Eheleute mit Steuerklasse IV sich die Kirchensteuererstattung anrechnen lassen müßten. Hierbei übersehen die Kläger, daß Steuerpflichtige, bei denen in den Vorjahren weniger Kirchensteuer einbehalten wurde, demgemäß auch weniger Kirchensteuer als Sonderausgabe abziehen konnten. Bei Steuerpflichtigen, bei denen der Arbeitgeber zuviel Kirchensteuer einbehalten hat, hat sich dagegen im Jahr der Einbehaltung die Kirchensteuer mit einem höheren Betrag als Sonderausgabe ausgewirkt und die Einkommensteuer dementsprechend gemindert. In Höhe des später erstatteten Betrages sind die Steuerpflichtigen nicht endgültig wirtschaftlich belastet. Deshalb muß die Steuerminderung in Höhe des Erstattungsbetrages wieder rückgängig gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist daher die erstattete Kirchensteuer im Jahr der Erstattung mit der in diesem Jahr einbehaltenen Kirchensteuer zu verrechnen und nur der Differenzbetrag als Sonderausgabe abziehbar.

Die Kläger sind nur insofern gegenüber Steuerpflichtigen mit Steuerklasse III/V benachteiligt, als ihnen die zuviel einbehaltene Kirchensteuer in der Zeit zwischen Einbehaltung und Erstattung nicht zur Verfügung steht; es handelt sich also nur um einen Zinsnachteil. Da die Kläger zwischen beiden Steuerklassen wählen können und es damit in der Hand haben, den Nachteil, der durch die zu hohe Einbehaltung der Kirchensteuer entsteht, zu vermeiden, liegt weder ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 noch gegen Art. 14 GG vor.

¹ BFH/NV 1996, 472.

9

Zum Beginn der Ausschußfrist und Fälligkeit des Anspruchs auf anteilige Weihnachtsszuwendung nach AVR Caritas bei Ausscheiden des Arbeitnehmers vor dem 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§§ 22, 23; Anl. 1 Ziff. XIV AVR Caritas
BAG, Urteil vom 7. Februar 1996 – 10 AZR 225/95¹ –

Die Parteien streiten über die Zahlung einer anteiligen Weihnachtsszuwendung für das Jahr 1992.

Der Kläger war in der Zeit vom 1. 3. 1989 bis zum 30. 6. 1992 bei dem Beklagten als Küchenleiter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch fristgemäße Kündigung des Klägers. Vom 1. 7. 1992 an war der Kläger beim Evangelischen P., e.V. beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers fanden gemäß vertraglicher Vereinbarung die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas-Verbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Im November 1992 verlangte der Kläger von dem Beklagten mündlich die Zahlung der anteiligen Weihnachtsszuwendung für das Jahr 1992. Im Januar 1993 machte er diesen Anspruch schriftlich geltend. Mit Schreiben vom 16. 2. 1993 lehnte der Beklagte die Zahlung unter Hinweis auf die Verfallfrist des § 23 AVR ab.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Ersturteils. Die Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Der Kläger kann von dem Beklagten die Zahlung einer anteiligen Weihnachtsszuwendung für das Jahr 1992 nicht (mehr) verlangen.

I. Die Klage ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Der Zulässigkeit der Klage steht – wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat – die Nichtdurchführung des in § 22 AVR vorgesehenen Schlichtungsverfahrens nicht entgegen. Nach § 22 Abs. 1 AVR sind der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Dienstverhältnis zunächst die Schlichtungsstelle anzurufen. Nach Absatz 4 des § 22 AVR schließt die Behandlung des Falles vor der Schlichtungs-

¹ Nur LS: ZTR 1996, 319.

stelle die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus. Der Dienstgeber und die Mitarbeiter haben danach ein Wahlrecht, ob sie die Schlichtungsstelle anrufen oder sogleich vor dem Arbeitsgericht Klage erheben wollen (BAG, Urteil v. 26. 5. 1993 – 4 AZR 130/93² – AP Nr. 3 zu § 12 AVR Diakonisches Werk). Darüber hinaus hat der Beklagte mit seinem Schriftsatz vom 24. 8. 1993 mitgeteilt, daß er keine Einwendungen gegen eine Entscheidung durch das Arbeitsgericht habe, auch ohne daß das Schlichtungsverfahren durchgeführt sei. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht daraus einen Verzicht auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entnommen. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 8. 6. 1994 (– 10 AZR 341/93 –, n. v.) ausgeführt, die Nichtdurchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 22 AVR könnte allenfalls dann zur Unzulässigkeit der Klage führen, wenn die beklagte Partei eine entsprechende Rüge vorgebracht hätte.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet, weil der Anspruch des Klägers auf Zahlung einer anteiligen Weihnachtsszuwendung für das Jahr 1992 verfallen ist.

a) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen für die anteilige Zahlung der Weihnachtsszuwendung dem Grunde nach erfüllt. Das Arbeitsverhältnis des Klägers hat zwar vor dem 1. 12. 1992 geendet; der Kläger, der von Beginn des Kalenderjahres 1992 an ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten gestanden hat (Ziffer XIV [b]), hat jedoch nach Nr. 1. e) der Ziffer XIV (b) einen Anspruch auf eine anteilige Weihnachtsszuwendung, weil er im Anschluß an sein Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten zu einem Arbeitgeber gewechselt ist, der von den AVR erfaßt wird. Nach Anmerkung 1 der Anlage 1 zu den AVR steht die Tätigkeit in dem Ev. P. e. V. der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche gleich.

b) Der damit dem Grunde nach dem Kläger zustehende Anspruch auf die Zahlung einer anteiligen Weihnachtsszuwendung für das Jahr 1992 ist jedoch gemäß der Ausschußfrist des § 23 AVR verfallen. Nach § 23 Abs. 1 AVR verfallen die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Der Anspruch des Klägers ist – wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat – mit seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei dem Beklagten am 30. 6. 1992 fällig geworden. Das folgt aus der Auslegung der Regelung über die Zahlung der Weihnachtsszuwendung in Ziffer XIV (f) der AVR; diese Vorschrift lautet wie folgt:

*„(f) Zahlung der Weihnachtsszuwendung
Die Weihnachtsszuwendung soll spätestens am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt werden. Bei Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses bzw. bei Ein-*

² KirchE 31, 170.

tritt des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs. 4 AVR) soll die Weihnachtszuwendung bei Beendigung bzw. bei Eintritt des Ruhens des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.“

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht diese Regelung dahin ausgelegt, daß im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres die anteilige Weihnachtszuwendung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird. Aus Satz 2 in Ziffer XIV (f) der Anlage 1 zu den AVR folgt, daß der ausscheidende Arbeitnehmer die Zahlung der anteiligen Weihnachtszuwendung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verlangen und der Arbeitgeber sie zu leisten hat (Palandt, BGB, 53. Aufl., § 271 Anm. 1; BAG, Urteil v. 7. 2. 1995 – 3 AZR 483/94 – AP Nr. 54 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel). Im Zusammenhang dieser Regelung mit Satz 1 der Ziffer XIV (f) der Anlage 1 zu den AVR zeigt sich, daß trotz der Verwendung des Ausdrucks „... soll ... gezahlt werden ...“ in diesen Vorschriften die Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung der Weihnachtszuwendung zum einen für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis am 1. 12. des laufenden Kalenderjahres noch besteht, zum anderen – in Satz 2 – für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. 12. des laufenden Kalenderjahres beendet wird, bestimmt wird. Für beide Fälle regelt die Vorschrift, daß der Arbeitnehmer zu dem genannten Zeitpunkt die Zahlung der Weihnachtszuwendung verlangen kann und der Arbeitgeber die Zahlung leisten muß (Palandt, BGB, 53. Aufl., § 271 Anm. 1).

Der Kläger hat seinen Anspruch nicht rechtzeitig und formgerecht im Sinne der Ausschlußfrist des § 23 AVR geltend gemacht.

Soweit der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung der anteiligen Weihnachtszuwendung im November 1992 telefonisch geltend gemacht hat, erfüllt diese Geltendmachung die Formerfordernisse des § 23 Abs. 1 AVR nicht. Mit dieser mündlichen Geltendmachung hat der Kläger daher die Ausschlußfrist nicht gewahrt.

Soweit der Kläger im Januar 1993 seinen Anspruch schriftlich geltend gemacht hat, liegt dies außerhalb der sechsmonatigen Ausschlußfrist des § 23 Abs. 1 AVR und ist daher nicht mehr geeignet, die Ausschlußfrist zu wahren.

Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB steht der Berufung des Beklagten auf die tarifliche Ausschlußfrist nicht entgegen. Danach kann der Gläubiger eines Anspruchs dem Ablauf der tariflichen Ausschlußfrist mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begegnen, wenn ihn der Schuldner durch aktives Handeln von der Einhaltung der Ausschlußfrist abgehalten, oder wenn dieser es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm Umstände mitzuteilen, die ihn zur Einhaltung der Ausschlußfrist veranlaßt hätten (BAG, Urteil v. 1. 6. 1995 – 6 AZR 912/94 – AP Nr. 16 zu § 812 BGB, m. w. N.; BAG, Urteil v. 21. 1. 1993 – 6 AZR 174/92 – ZTR 1993, 466). Der Einwand greift danach

insbesondere dann durch, wenn der Arbeitgeber in dem Arbeitnehmer die Ansicht hervorgerufen oder bestärkt hat, er werde unabhängig von der Beachtung der tariflichen Formerfordernisse die Ansprüche erfüllen (BAGE 14, 140 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG; BAG, Urteil v. 9. 11. 1983 – 4 AZR 304/81 –, n. v.).

Der Kläger, der für die auf § 242 BGB gestützte Einwendung darlegungs- und beweispflichtig ist, hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich eine unzulässige Rechtsausübung des Beklagten ergeben würde. Er hat insbesondere auch nicht vorgetragen, daß er seine Steuerkarte und eine Bescheinigung vom jetzigen Arbeitgeber bei der Beklagten eingereicht habe, so daß selbst dann, wenn man seinen verspäteten Sachvortrag aus der Revision vom 28. 3. 1995, wonach ihm auf seine telefonische Geltendmachung des Weihnachtsgeldes im November 1992 zugesagt worden sei, der Beklagte bräuchte die Steuerkarte des Klägers und eine Bescheinigung vom jetzigen Arbeitgeber, in der Revisionsinstanz noch berücksichtigen könnte, dieser Vortrag nicht ausreicht, um den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zu begründen. Der Kläger hat auch in keiner Weise dargetan, mit wem er telefoniert hat und von wem die genannte Aussage gemacht worden ist. Sonstige Anhaltspunkte dafür, daß die Berufung des Beklagten auf die tarifliche Ausschlußfrist gegen § 242 BGB verstoßen würde, sind nicht ersichtlich. Daß der Beklagte den Kläger nicht auf das Erfordernis der Schriftform hingewiesen hat, kann den Arglisteinwand allein nicht begründen (BAG, Urteil v. 30. 3. 1962 – 2 AZR 101/61 – AP Nr. 28 zu § 4 TVG Ausschlußfrist).

10

Ein Angestellter einer ev. Krankenhaus-Stiftung, der zu einem privatrechtlich organisierten Arbeitgeber wechselt, verliert einen arbeitsvertraglich durch Inbezugnahme kirchlichen Rechts (hier: Ordnung über eine Zuwendung für kirchl. Angestellte vom 12. 10. 1973, ABl. EvK. Westf. 1974, 19) begründeten Anspruch auf eine Zuwendung auch dann, wenn der neue Arbeitgeber öffentliches Dienstrecht anwendet.

§§ 22, 23 BAT, 1 ZuwendungsTV-KF
BAG, Urteil vom 7. Februar 1996 – 10 AZR 445/95¹ –

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin für das Kalenderjahr 1992 einen tariflichen Anspruch auf eine Zuwendung hat. Die Klägerin war im Kalenderjahr 1992 bei der Beklagten, einer ev. Krankenhausstiftung, beschäf-

¹ NZA 1996, 990; RiA 1997, 66; ZTR 1996, 318; ZMV 1996, 200; EzA BGB § 611, kirchl. Arbeitnehmer, Nr. 42. Nur LS: AuR 1996, 277; RdA 1996, 263; KuR 1996, 192.